

**Vorlage Nr. 19/0085**

Federf. Stadamt: Amt für Planen, Bauen, Umwelt

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Stadtplanungs- und Bauausschuss	Stadtbaurat Dr. Kreuzer	Vorberatung	14.03.2019	6
Rat	Ratsherr Angel	Entscheidung	04.04.2019	

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Bebauungsplan Nr. 166,**

**Gebiet: Mottbruchhalde**

**I. Beschlussfassung über Anregungen**

**II. Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

**Begründung:**

Im südlichen Stadtgebiet der Stadt Gladbeck befinden sich im Stadtteil Brauck mehrere Halden, die hier im Rahmen der bergbaulichen Tätigkeiten im nördlichen Ruhrgebiet angeschüttet wurden. Die auch als Haldenwelt bezeichneten Flächen gehören zum Grünen Ring Gladbecks. Die Haldenwelt setzt sich aus dem östlichen Teil der Halde Graf-Moltke, der zentral gelegenen Mottbruchhalde sowie den südlichen Halden 22 und 19 zusammen. Gemeinsam mit den angrenzenden Grünzügen, den durchgeführten und noch anstehenden Gewässerrenaturierungen im Zusammenhang mit dem Emscherumbau, weiteren Grünflächen und Sportplätzen, stellt die Haldenwelt ein wichtiges Erholungs- und Freizeitpotential im Süden der Stadt Gladbeck dar. Das zentrale Element der Haldenwelt ist die Mottbruchhalde, die auf der Grundlage eines künstlerischen Konzepts bis Ende des Jahres 2013 von der RAG AG angeschüttet wurde und aufgrund der Anschüttung und der dadurch erreichten Höhe und Gestaltung als „Land Art-Objekt“ ein prägendes Element im Stadtbild ist. Der westlich und nördlich des Nattbachs gelegene Teil der Halde Graf Moltke ist aufgrund von Schwelbränden im Haldenkörper noch nicht für die Öffentlichkeit zugänglich und ist deshalb kein Bestandteil der Haldenwelt.

Im Rahmen des „Tages der offenen Halde“ im Juni 2014 wurden zum Thema „Gesundheit und Bewegung“ erste Bürgerideen für die zukünftige Entwicklung der „Haldenwelt“ gesammelt. Im November 2015 erfolgte im Rahmen einer mehrtägigen Planungswerkstatt mit Landschaftsarchitekten, Stadtplanern, Marketing- und Tourismusfachleuten und Künstlern eine

<b>Mitzeichnungen</b>					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: \_\_\_\_\_

konzeptionelle Aufbereitung und Weiterentwicklung dieser Ideen. Auf der Grundlage der Bürgerideen und der Ergebnisse des Werkstattverfahrens hat der Rat der Stadt Gladbeck am 29.09.2016 den Beschluss gefasst, für den Bereich der Haldenlandschaft ein städtebauliches Nachnutzungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB zu entwickeln. Die in den Jahren 2016 und 2017 erarbeitete städtebauliche Rahmenplanung für die Haldenwelt („Haldenwelt 2027 - KunstKulturLandschaft“) stellt die Grundlage für den Bebauungsplan Nr. 166 „Mottbruchhalde“ dar. Den entsprechenden Aufstellungsbeschluss hatte der Stadtplanungs- und Bauausschuss bereits in seiner Sitzung am 13.03.2014 gefasst. Die weitere Konkretisierung bzw. die Umsetzung der im städtebaulichen Rahmenplan aufgezeigten Nutzungsoptionen und -ideen erfolgt nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens, nach der Beendigung der Bergaufsicht und der Übergabe der Flächen von der RAG an den RVR.

### Planungsziele

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 166 „Mottbruchhalde“ wird das Ziel verfolgt, die vier Gladbecker Halden auf der Grundlage des Leitbildes „Haldenwelt 2027 –KunstKulturLandschaft“ in den kommenden Jahren zu einem zusammenhängenden Freizeit- und Erlebnisraum zu entwickeln. Geplant ist ein feinmaschiges Fuß- und Radwegenetz, das die Halden untereinander verknüpft und an das bestehende übergeordnete Wegesystem anbindet. Besonderes Anliegen ist ein behutsamer Ausbau der touristischen Potentiale der Halden unter Berücksichtigung der ökologischen Qualitäten. Einen besonderen ökologischen Stellenwert haben dabei die geplanten und bereits durchgeführten Renaturierungsmaßnahmen im Einzugsgebiet der Boye. Weiterhin soll in einem kleinen Teilbereich der Mottbruchhalde eine Bebauung für freizeitorientierte Nutzungen wie Kultur, Kunst und Sport u. a. zulässig sein.

Den Kern der Haldenwelt Gladbeck bildet die Mottbruchhalde, die mit einer Höhe von rund 120 m über NHN die umgebende Landschaft deutlich überragt. Sie beeindruckt vor allem durch die Form und Ausführung ihrer Schüttung, die einem Vulkankegel nachempfunden ist. Die Schüttung erfolgte nach einem Künstlerwettbewerb unter dem Motto „Halde im Wandel“ auf der Grundlage eines künstlerischen Gesamtkonzeptes des Landschaftsarchitekten- und Künstlerteams Lodewijk Baljon, Schmitz und Hermanns aus dem Jahr 1993. Die Halde Mottbruch ist in ihrer jetzigen Form ein Kunstwerk der Stilrichtung „Land Art“. Sie ist die einzige Halde im Ruhrgebiet, die per se als genuines Kunstwerk konzipiert wurde. Mit der damaligen Schüttung des Vulkankegels wurden ausschließlich künstlerische „Land Art-Aspekte“ und keine sonstigen Belange wie z. B. eine ökologische Aufwertung verfolgt.

Bei der Entwicklung der Haldenwelt sind die Themen „Kunst und Kultur“ und „Gesundheit und Bewegung“ wesentliche Bestandteile des Gesamtkonzepts. Kleinere Teilflächen der Mottbruchhalde sollen für freizeitorientierte Nutzungen und Themen wie Kultur, Kunst und Sport erschlossen werden. Dies betrifft vor allem das sog. Basislager mit der Option der touristischen Infrastruktur. Gleichwohl ist bei derartigen Konzepten zwingend zu berücksichtigen, dass das Gesamtkunstwerk Mottbruchhalde nicht durch Freizeitnutzungen überformt wird. Des Weiteren sind künstlerische Aktivitäten und Wettbewerbe an den Zugängen zur Haldenwelt und auch im Sportpark Mottbruch geplant. Diese künstlerischen Projekte und Installationen werden durch temporäre Illuminierungen und Lichtinstallationen an und auf den geplanten Aussichtspunkten ergänzt.

Das primäre Gestaltungsziel des SportParkMottbruch ist „Gesundheit und Bewegung“. Es soll für die Bevölkerung eine allgemein zugängliche, attraktive, gesundheitsfördernde Infrastruktur entstehen. Die einzelnen Bewegungs- und Sportanlagen sind in einem Park eingebettet.

Für die Haldenwelt sind darüber hinaus die Trassierung von Wander- und Radwegen und deren Netzanbindung (Singletrail- und Downhill-Routen) sowie die Anlage einer Übernachtungsmöglichkeit für Radtouristen (Übernachtungscamp auf der Halde 22) geplant.

Zusammengefasst werden mit der vorliegenden Bebauungsplanung folgende Planungsziele verfolgt:

- Qualifizierung und planungsrechtliche Absicherung der Ideen und Zielsetzungen des städtebaulichen Rahmenplans „Haldenwelt 2027 – KunstKulturLandschaft“
- Sicherung und Ausbau der Halden zu einem zusammenhängenden Kultur-, Freizeit- und Erlebnisraum
- Ausbau und Verknüpfung des Fuß- und Radwegesystems, Integration der Haldenwelt in die angrenzenden Stadtteile
- Sicherung und Vernetzung der ökologischen Potentiale der Haldenwelt sowie der angrenzenden Grünflächen und Fließgewässer
- Sicherung der „Land Art-Qualitäten“ der Mottbruchhalde vor einer nicht gewollten Überformung der Haldenwelt durch unverträgliche Nutzungen wie z. B. bauliche Nutzungen der „Freizeitbranche“ oder Windkraft- und Solarnutzungen
- Erhalt des heutigen Landschaftsbildes
- Nutzung der Chancen im Zusammenhang mit der im Jahr 2027 geplanten Internationalen Gartenausstellung (IGA 2027)
- Bau einer attraktiven Sportpark-Anlage in der Tradition eines Volksparks.
- Berücksichtigung der Belange der angrenzenden Gewerbebetriebe

### Verfahrensablauf

#### *I. Einleitung des Verfahrens durch Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs.1 und § 8 BauGB*

Der Aufstellungsbeschluss wurde durch den Stadtplanungs- und Bauausschuss in der Sitzung am 13.03.2014 gefasst. Er wurde am 16.04.2014 im Amtsblatt der Stadt ortsüblich bekannt gemacht.

#### *II. Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB*

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens ist in der Zeit vom 02.05.2017 bis 05.06.2017 die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt worden.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurden von Straßen.NRW, der Westnetz GmbH, dem Regionalforstamt Ruhrgebiet, der Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 6 Bergbau und Energie, der RAG Aktiengesellschaft, der Mingas-Power GmbH und der Kreisverwaltung Recklinghausen Anregungen vorgebracht.

#### *III. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB*

Parallel zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 19.05.2017 bis 01.06.2017 die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB beteiligt. Während dieser Beteiligung wurden von einem privaten anliegenden Industriebetrieb, vertreten durch die Rechtsanwaltskanzlei Mütze Korsch mbH, Anregungen vorgebracht.

#### *IV. Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB*

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde vom 18.04.2018 bis 21.05.2018 durchgeführt. Anregungen wurden von Straßen NRW, der Emschergenossenschaft, dem Regionalforstamt Ruhrgebiet, der RAG Aktiengesellschaft, der Mingas-Power GmbH selbst sowie der Mingas-Power GmbH, vertreten durch die Rechtsanwälte Redeker, Sellner, Dahs und der Kreisverwaltung Recklinghausen vorgebracht.

Die vorgebrachten Anregungen wurden soweit möglich im weiteren Planungsverfahren berücksichtigt bzw. in die Planung eingearbeitet.

#### *V. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB*

Der Stadtplanungs- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 15.11.2018 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Am 03.01.2019 wurde dies im Amtsblatt der Stadt ortsüblich bekannt gemacht. Die Offenlage ist in der Zeit vom 11.01.2019 bis 11.02.2019 durchgeführt worden. Anregungen wurden von Straßen NRW, der Emschergenossenschaft, der RAG Montan Immobilien GmbH, der Amprion GmbH, der Mingas-Power GmbH, vertreten durch die Rechtsanwälte Redeker, Sellner, Dahs und von einem benachbarten Anlieger im Bereich des Sportparks vorgebracht.

#### Veränderungssperre

Zur Sicherung der städtebaulichen Zielvorstellungen bis zur Erlangung der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes wurde in der Sitzung des Stadtplanungs- und Bauausschusses am 14.04.2016 eine Veränderungssperre nach § 14 Abs. 1 BauGB beraten und anschließend am 04.05.2016 im Rat beschlossen. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Gladbeck am 13.06.2016 trat die Veränderungssperre in Kraft.

Da die beschlossene Veränderungssperre zunächst nur gem. § 17 Abs. 1 Satz BauGB für die Dauer von 2 Jahren beschlossen wurde, wurde diese gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB mittlerweile um ein weiteres Jahr bis zum 13.06.2019 verlängert.

#### Anregungen und Hinweise

Im Einzelnen sind die folgenden aufgeführten Anregungen bzw. Hinweise eingegangen. (Die jeweiligen Schreiben sind dieser Vorlage in Kopie beigelegt):

#### **1. Straßen.NRW – Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen / Regionalniederlassung Ruhr (Schreiben vom 12.06.2017, 16.05.2018 und 06.02.2019)**

##### **Anregung:**

*Durch den Landesbetrieb werden grundsätzliche Bedenken gegen das Planverfahren Nr. 166 der Stadt Gladbeck vorgebracht.*

*In der Begründung zum Bebauungsplan würden keine Einflüsse bzw. Eingriffe zur Erschließung der Halde auf das bestehende klassifizierte Straßennetz beschrieben.*

*Nach Auffassung des Landesbetriebes sei zwingend eine umfangreiche verkehrsgutachterliche Untersuchung für alle betroffenen Verkehrsknoten im Netz aufzustellen, weil sich die Ziel- und Quellverkehre auf jeden Fall verändern würden. Mögliche bauliche Maßnahmen wären dann mit der Regionalniederlassung Ruhr (RNL Ruhr) abzustimmen und von der Stadt Gladbeck als Verursacher dieser Maßnahmen umzusetzen und finanziell zu tragen.*

*Weiterhin seien die Planungen der RNL Ruhr zum Ausbau der B 224 zur A 52 nicht berücksichtigt worden. Durch die Planung der A 52 würde sich die Erschließung der Halde grundlegend ändern. Daher sei auch hierfür eine entsprechende verkehrsgutachterliche Untersuchung aufzustellen. Insbesondere zum Knotenpunkt Europastraße seien die Regelungen des Planfeststellungsverfahrens nach Bauwerksverzeichnisnummer 4.2 nicht berücksichtigt worden.*

*Abschließend wird auf die Veränderungssperre im Zusammenhang mit den Planungen zur A 52 verwiesen, die mit dem ersten Tage der Offenlegung Abschnitt 01 Bottrop 09.02.2009 sowie Abschnitt 02 Gladbeck 07.01.15 gültig sei.*

*Mit dem im Rahmen der Offenlage eingegebenen Schreiben vom 06.02.2019 werden die in den Schreiben zuvor aufgeführten Bedenken bestätigt. Sie würden weiterhin vorliegen.*

### **Prüfung der Anregung:**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 166, Gebiet: „Mottbruchhalde“ wird das Ziel verfolgt, die hier gelegenen Gladbecker Halden zu einem zusammenhängenden Freizeit- und Erlebnisraum zu entwickeln. In den Kapiteln 4.7 und 6.4 der Begründung wird die verkehrliche Situation umfassend erläutert.

Im Bereich der Haldenwelt ist vor allem die Anlage eines feinmaschigen Fuß- und Radwegenetz geplant, das die Halden untereinander verknüpft und diese auch an das übergeordnete Wegesystem anbindet. Besonderes Anliegen ist ein behutsamer Ausbau der touristischen Potenziale der Halden unter Berücksichtigung der ökologischen Qualitäten. Einen besonderen ökologischen Stellenwert haben dabei die geplanten und bereits durchgeführten Renaturierungsmaßnahmen im Einzugsgebiet der Boye. Es wurde im Rahmen einer Studie dargestellt, dass die Städte Gladbeck und Essen über einen Radschnellweg Mittleres Ruhrgebiet (RSMR) miteinander verbunden werden können, was zu einer deutlichen Aufwertung des regionalen und städtischen Radwegenetzes und einer Steigerung des Radverkehrsanteils am lokalen und regionalen Gesamtverkehr führen würde. Ausdrücklich nicht gewünscht ist ein autoaffines Naherholungsgebiet.

Weiterhin soll nur in einem kleinen Teilbereich der Mottbruchhalde eine Bebauung für freizeitorientierte Nutzungen wie Kultur, Kunst und Sport u. a. zulässig sein. Diese Nutzungen sind im Vergleich zur Größe des Gesamttraumes derart untergeordnet, dass sich dadurch keine wesentlichen Veränderungen des motorisierten Ziel- und Quellverkehrs ergeben werden. Es ergeben sich weder aus der Planung selbst noch aus der Stellungnahme von Straßen.NRW konkrete Hinweise auf problematische Veränderungen der Verkehrssituation. Nicht jede Änderung durch neue Vorhaben muss pauschal mit einem Verkehrsgutachten untersucht werden. Aus diesem Grund und aufgrund fehlender konkreter Hinweise werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens keine verkehrsgutachterlichen Untersuchungen vorgesehen.

Der Neubau der Autobahn A 52 soll gemäß den von der RNL Ruhr veröffentlichten Materialien auf dem heutigen Streckenverlauf der B 224 in den Stadtgebieten von Essen, Bottrop und Gladbeck erfolgen. Dadurch werde „der Eingriff in Natur und Landschaft, aber auch in benachbarte Grundstücke minimiert“. Die A 52 soll 4-streifig mit einer Gesamtbreite von 31 m ausgebaut werden. Parallel zur A 52 soll eine Verbindungsstraße von der östlichen Anschlussstelle an der Horster Straße bis zur Straße Kösheide neu angelegt werden. Über diese Verbindungsstraße wird zukünftig auch der Gewerbepark Brauck an die A 52 angeschlossen.

Falls sich im Zuge der weiteren Ausbauplanungen für die B 224 / A 52 Änderungen an den Knotenpunkten ergeben (z. B. Knotenpunkt B 224 / Europastraße), sind diese Planungen durch den Verursacher, also vom Träger der Straßenbaulast, zu berücksichtigen bzw. zu untersuchen. Für das vorliegende Bebauungsplanverfahren ist lediglich von Bedeutung, ob die durch den Bebauungsplan ermöglichte Nutzung ausreichend erschlossen ist. In diesem Zusammenhang kann festge-

stellt werden, dass eine Erschließung der Halden auch ohne den Anschluss der künftigen A 52 an die Europastraße sichergestellt ist. Diesbezüglich wird auf die in der Begründung näher erläuterte Erschließungssituation verwiesen.

Im Ergebnis sind die vom Landesbetrieb genannten Untersuchungen nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens.

Der Hinweis auf die Veränderungssperre wird zur Kenntnis genommen. Es trifft zu, dass mit Auslegung der Unterlagen die sogenannte akzessorische Veränderungssperre nach § 9a FStrG zum Tragen kommt. Danach dürfen vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Übernahme durch den Träger der Straßenbaulast wesentlich wertsteigende oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Das Bebauungsplanverfahren könnte diese Veränderungssperre nur dann berühren, wenn im Bebauungsplan vorgesehene Nutzungen aufgrund des geplanten Ausbaus der A 52 dauerhaft nicht möglich sind. Hierfür liegen jedoch keinerlei Anhaltspunkte vor. Auch die Stellungnahme des Landesbetriebs enthält keine konkreten Hinweise hierauf. Nach den der Stadt Gladbeck vorliegenden Plänen, liegen die von der Straßenplanung berührten Flächen insgesamt außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans.

### **Ergebnis:**

Der Anregung eine umfangreiche verkehrsgutachterliche Untersuchung für alle betroffenen Verkehrsknoten im Netz aufzustellen wird nicht gefolgt.

Der Anregung eine weitere verkehrsgutachterliche Untersuchungen der Auswirkungen des Ausbaus der B 224 zur A 52 auf die Erschließung der Halde aufzustellen wird nicht gefolgt.

Der Hinweis auf die Veränderungssperre wird zur Kenntnis genommen.

## **2. Westnetz GmbH, Speziale Service Strom (Schreiben vom 15.05.2017 und 25.04.2018)**

### **Anregung:**

*Die Westnetz GmbH teilt mit, dass der Geltungsbereich des Bauleitplanes teilweise im 2 x 24,00 m = 48,00 m breiten Schutzstreifen einer 110-/ 220-kV-Hochspannungsfreileitung liege. Dem Bauleitplan wird unter der Bedingung zugestimmt, dass die Hochspannungsfreileitung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt wird. Der Schutzstreifen der Leitung müsse von jeglicher Bebauung freigehalten werden.*

*Im Schutzstreifen der Leitung dürften nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 3,00 m erreichen. Um die Maste herum müsse jedoch eine Fläche mit einem Radius von 20,00 m von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freigehalten werden. Dieser Bereich könne teilweise als Parkplatz oder Stellplatzfläche genutzt werden.*

*Die Leitung und die Maststandorte müssten jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere sei eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Hochspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen seien untersagt.*

*Zusätzlich soll der folgende Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen werden:*

*„Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der innogy Netze Deutschland GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließen- den Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH.*

### **Prüfung der Anregung:**

Die vorhandene Hochspannungsfreileitung wird mit Leitungsmittellinie (Achse), Maststandorten und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

In den Bebauungsplan werden zudem sämtliche Anforderungen im Zusammenhang mit der Leitungstrasse bzw. den Schutzstreifen als Hinweis aufgenommen und zusätzlich in der Begründung dargestellt.

### **Ergebnis:**

Den Anregungen,

die vorhandene Hochspannungsfreileitung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes darzustellen,

dass die Schutzstreifen der Leitung von jeglicher Bebauung freizuhalten sind und dass Anpflanzungen nur bis zu einer Endwuchshöhe von 3 m zulässig sind,

dass um die Maste herum eine Fläche mit einem Radius von 20,00 m von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten sind

dass der Textteil um den Hinweis ergänzt wird, dass die Leitung und Maststandorte jederzeit zugänglich bleiben müssen und

dass der in der Stellungnahme aufgeführte Hinweis im Textteil aufgenommen wird,

wird gefolgt.

### **3. Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen / Regionalforstamt Ruhrgebiet (Schreiben vom 31.05.2017, 25.06.2018 und 28.02.2019)**

#### **Anregung:**

*Der Landesbetrieb teilt mit, dass die Belange des Waldes vom dem Bebauungsplan betroffen seien. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplan-Entwurfes befände sich an mehreren Stellen Wald i. S. d. Gesetzes.*

*Da der Umweltbericht mit einer Bestandsaufnahme der Waldflächen noch nicht vorgelegt wurde, könne bisher keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.*

*Bei der Erfassung der Waldflächen sollten neben den gegenwärtig vorhandenen Waldflächen auch die getroffenen Festsetzungen aus den Abschlussbetriebsplänen berücksichtigt werden.*

*Größere Teile dieser Waldflächen sollen offenbar in eine andere Nutzungsart (öffentliche Grünfläche) umgewandelt werden.*

*Da nach § 39 Landesforstgesetz (LFoG NRW) jede Umwandlung von Wald - damit auch die planerische Waldumwandlung - den Tatbestand der Waldumwandlung erfüllt, sollten nach Auffassung des Landesbetriebes die Flächen, die Wald i. S. d. Gesetzes sind, im Bebauungsplan stattdessen als „Fläche für die Forstwirtschaft“ festgesetzt werden. Lediglich die Bereiche, die für Kunst, Kultur und Infrastruktur vorgesehen sind, müssten in diesem Falle in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Diese Umwandlung löse solange Bedenken aus, bis über eine verbindliche Regelung einer Ersatzaufforstung im Flächen-/Funktionsverhältnis von 1 : 2 (also die doppelte Fläche) im Benehmen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde Einigung erzielt und im Bebauungsplan festgesetzt würde. Sofern nicht alle Kompensationen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes durchgeführt werden könnten, müssten Ersatzaufforstungen auf plangebietsexternen Flächen umgesetzt werden.*

*Darüber hinaus solle ein Kapitel „Wald“ mit einer Waldbilanz im Umweltbericht, in dem die Erfassung des vorhandenen bzw. festgesetzten Waldes, die Notwendigkeit der Inanspruchnahme inklusive der Prüfung von Alternativen und die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dargestellt werden,*

erstellt werden. Für eine Einschätzung sei hierfür ein landschaftsplanerischer Begleitplan vorzulegen.

Es seien die mit der Forstbehörde abgestimmten Waldflächen (Stand 21.06.2018) einzuarbeiten.

Nach Abschluss der Frist der Offenlage ging noch eine weitere Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz vom 28.02.2019 ein. Hierin werden drei Flächen angesprochen, die derzeit als Wald im Sinne des Gesetzes anzusehen sind.

Im nördlichen Haldenteil der Mottbruchhalde werden bestehende Forstflächen im Bebauungsplan nicht als „Fläche für Wald“ sondern als „Öffentliche Grünfläche“ festgesetzt. Dies solle beibehalten werden, da die verbleibende bestockte Restfläche aufgrund des geplanten Baufeldes so gering ausfallen würde, dass eine Waldeigenschaft nicht mehr vorhanden wäre. Eine Teilfläche müsse noch in die Berechnung der Kompensationsflächen mitaufgenommen werden.

Im südlichen Haldenteil der Mottbruchhalde sei eine bestehende Forstfläche aufgenommen und auch mit dem Landesbetrieb abgestimmt worden, sei aber nicht im Bebauungsplan als Waldfläche festgesetzt. Eine Änderung des Bebauungsplanes müsse erfolgen.

Der Hundeübungsplatz südlich der Halde 22 sowie die Halde 19 sind als „Öffentliche Grünflächen“ festgesetzt, seien aber Wald im Sinne des Gesetzes. Auch hier würde es einer Änderung des Bebauungsplanentwurfes dahingehend bedürfen, dass diese Flächen als „Flächen für Wald“ festgesetzt werden.

### **Prüfung der Anregung:**

Im Rahmen von gemeinsamen Behördenterminen am 25.10.2017 und am 21.06.2018 wurden die in den Stellungnahmen angesprochenen Themen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz erörtert. Um eine Waldumwandlung im Verhältnis von 1 zu 2 zu soweit möglich zu vermeiden, wurde mit dem Landesbetrieb vereinbart, dass sämtliche Waldflächen (Aufforstung, Sukzession), welche in den betreffenden Abschlussbetriebsplänen der RAG vorgesehen sind, im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu berücksichtigen sind. Diese Flächen werden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB zeichnerisch als Flächen für Wald und nicht wie bislang als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Eine derartige zeichnerische Festsetzung entspricht auch den planerischen Zielen für die Haldenwelt.

Im Rahmen des genannten Termins am 25.10.2017 wurde weiterhin vereinbart, wie mit der im Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Fläche auf der Mottbruchhalde umzugehen ist. Für diese geplante Baufläche sieht der Entwurf des Abschlussbetriebsplans zumindest anteilig eine Waldfläche vor.

Der hierfür erforderliche Waldausgleich soll daher an einer geeigneten Stelle innerhalb des Bebauungsplangebietes erfolgen und wird in der Planzeichnung als Fläche für Wald festgesetzt. Hierfür bieten sich Flächen im Anschluss an vorhandene Wald- und / oder an geplante Waldaufforstungsflächen im Bereich des Haldenfußes an.

Vom Büro UWEDO wurde daher im Weiteren die betreffenden Waldflächen aus den Abschlussbetriebsplänen erfasst, eine geeignete Ersatzaufforstungsfläche (als Ersatz für die Baufläche) verortet und alle Waldflächen in den Umweltbericht eingearbeitet.

Der Bebauungsplanentwurf wurde entsprechend überarbeitet und im Hinblick auf die Waldflächen und die in der Stellungnahme genannten forstlichen Belange ergänzt.

Im Vorfeld der angestrebten öffentlichen Auslegung und der nochmaligen förmlichen Beteiligung des Landesbetriebes Wald und Forst wurde das Konzept zum Thema „Wald“ bereits mit dem Landesbetrieb abgestimmt.

Die Im nördlichen Haldenteil der Mottbruchhalde bestehende Restforstfläche wird im Bebauungsplan nun als „Fläche für Wald“ festgesetzt. Die verbleibende bestockte Restfläche kann auch in dieser geringen Breite Waldeigenschaften aufweisen. Die RAG-Waldflächen weisen teilweise ein noch schma-

leres Ausmaß auf und wurden derart akzeptiert. Durch dieses Vorgehen muss die Teilfläche nicht in die Berechnung der Kompensationsflächen mitaufgenommen werden.

Für die im südlichen Haldenteil der Mottbruchhalde angesprochene Fläche wurde die Festsetzung entsprechend geändert.

Auch die Festsetzung des Hundeübungsplatzes südlich der Halde 22 sowie die Halde 19 sind in „Flächen für Wald“ geändert worden.

### **Ergebnis:**

Der Hinweis auf vorhandene Waldflächen i.S.d. Gesetzes wird zur Kenntnis genommen.

Der Anregung, die Waldflächen zu erfassen und zu berücksichtigen, wird gefolgt.

Der Anregung, diese Flächen als Flächen für Wald festzusetzen, wird gefolgt.

Der Anregung, den Umweltbericht zu ergänzen, wird gefolgt.

Der Anregung, die Kompensationsflächenberechnung aufgrund der verbleibenden Restfläche im nördlichen Haldenteil zu überarbeiten, wurde nicht gefolgt. Die Fläche wird stattdessen als Waldfläche festgesetzt.

Der Anregung, eine im südlichen Haldenteil der Mottbruchhalde befindliche Fläche als Fläche für Wald festzusetzen, wurde gefolgt.

Der Anregung, den Hundeübungsplatz südlich der Halde 22 sowie die Halde 19 als Fläche für Wald festzusetzen, wurde gefolgt.

## **4. Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie (Schreiben vom 23.05.2017)**

### **Anregung:**

*Die Bezirksregierung weist darauf hin, dass der Planungsbereich über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Ver. Welheim“, „Graf Moltke 3“, „Mathias Stinnes“ und „Mathias Stinnes III“, über der auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligung „Welheim Gas“, sowie über dem inzwischen erloschenen Raseneisenstein-Distriktfeld „Gottes Gnaden“ liege. Über zukünftige bergbauliche Maßnahmen im Bereich der Planung sei nichts bekannt.*

*Eigentümer der auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfelder sei die RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1 in 44623 Herne. Inhaber der Bewilligung „Welheim Gas“ sei die Minegas GmbH, Rüttenscheider Straße 1-3 in 45128 Essen. Rechtsnachfolger des erloschenen Bergwerksfeldes „Gottes Gnaden“ sei die MAN SE in München, vertreten durch die MAN Grundstücksgesellschaft mbH, Steinbrinkstraße 170 in 46145 Oberhausen.*

*Zu möglichen bergbaulichen Einwirkungen aus dem umgegangenen Bergbau oder zukünftigen bergbaulichen Planungen sowie diesbezüglich erforderlichen Anpassungs- oder Sicherheitsmaßnahmen wird empfohlen, die Feldeseigentümer um Stellungnahme zu bitten.*

*Im bei der Bezirksregierung geführten Bergbau Alt-Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat) seien für den Bereich des o. a. Planungsvorhabens und dessen unmittelbare Umgebung die folgenden ehemaligen bergbaulichen Betriebsstätten verzeichnet:*

- *Halde Nr. 1 Graf Moltke 3/4, Berghalde / BAV-Kat Nr. 4407-A-001*
- *Graf Moltke 3/4, Schachanlage und Kokerei mit Nebengewinnung / BAV-Kat Nr. 4407-S-012*
- *Graf Moltke 1/2-Graf Moltke 3/4-Mathias Stinnes 3/4-Übergabebhf. Horst-Nord, Gleisanlage / BAV-Kat Nr. 4407-S-016*
- *22 Consolidation / Nordstern, Kippe / BAV-Kat Nr. 4408-A-001*

- 19 Mathias Stinnes, Kippe / BAV-Kat Nr. 4408-A-061
- Mathias Stinnes 3/4, Schachtanlage und Kokerei mit Nebengewinnung / BAV-Kat Nr. 4408-S-012
- Mathias Stinnes-Hafen, Grubenanschlussbahn / BAV-Kat Nr. 4407 S-025

*Für die Bergehalde Graf Moltke 3/4 Nr. 1 + 2 sowie die Mottbruchhalde bestünde noch Bergaufsicht. Für die Bergehalde 2 Graf Moltke 3/4 werde voraussichtlich in 2017 das Ende der Bergaufsicht festgestellt werden. Seit 2003 wird das Grundwasser dieser Halde in einem Monitoring mit dem Grundwasser der Bergehalde 1 Graf Moltke überwacht. Für die Halde Mottbruch läge noch kein Abschlussbetriebsplan vor. Ob und in wie weit in dem ausstehenden Abschlussbetriebsplanverfahren noch Arbeiten durchzuführen sein werden, könne momentan noch nicht abgeschätzt werden.*

*Die Bergehalde Graf Moltke 3/4 Nr. 1 sei vorsorglich in das BAV-Kat aufgenommen worden, obwohl noch Bergaufsicht bestünde. Im hiesigen BAV-Kat lägen zu den Betriebsflächen hauptsächlich nur allgemeine bergbauhistorische und topographische Darstellungen vor. Konkrete Angaben über die nach den bergbaulichen Tätigkeiten stattgefundenen Folgenutzungen oder über sonst durchgeführte Maßnahmen im Bereich der im hiesigen Katalog aufgenommenen Verdachtsflächen lägen nicht vor. Ob von den ehemaligen bergbaulichen Betriebsflächen umweltrelevante Beeinträchtigungen ausgehen könnten, die für das Grundstück von Belang sind, könne nicht beurteilt werden.*

*Es wird empfohlen, sich hinsichtlich der heutigen umweltrelevanten Gegebenheiten im Bereich des o. a. Grundstückes direkt an die Untere Bodenschutzbehörde zu wenden.*

*Für die übrigen ehemaligen bergbaulichen Betriebsflächen sei die Bergaufsicht beendet.*

### **Prüfung der Anregung:**

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurden die von der Bezirksregierung genannten Feldeseigentümer beteiligt, sofern sie nicht bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt worden sind. Zusätzliche Erkenntnisse haben sich hieraus nicht ergeben.

In Bezug auf die genannten Flächen des Bergbau Alt-Verdachtsflächen-Kataloges (BAV-Kat) ist festzustellen, dass diese durch eine Reduzierung des Geltungsbereiches zum Teil nicht mehr im Bebauungsplangebiet liegen. Durch die Reduzierung des Plangebietes befindet sich aktuell nur noch die Mottbruchhalde unter Bergaufsicht. Die Bezirksregierung hat mittlerweile mit Schreiben vom 25.06.2018 die Stadt Gladbeck über die Abschlussbetriebsplanzulassung unterrichtet. Eine Untersuchung der Altlasten im Bereich der Mottbruchhalde erfolgte im Herbst 2018 im Rahmen des Abschlussbetriebsverfahrens.

Für die anderen Altlastenverdachtsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurden in Abstimmung mit dem Kreis Recklinghausen - Untere Bodenschutzbehörde - Altlastenuntersuchungen vorgenommen. Die Ergebnisse der jeweiligen Altlastenuntersuchungen wurden in das Bebauungsplanverfahren übernommen (siehe auch Stellungnahme zu Punkt 9.1).

Nach Aussage der Bezirksregierung steht die Tatsache, dass das Abschlussbetriebsverfahren für die Halde Mottbruch noch nicht beendet ist, dem Bebauungsplan bzw. seiner Rechtskraft nicht entgegen, sofern keine Festsetzungen getroffen werden, die dem Fachrecht widersprechen.

### **Ergebnis:**

Der Anregung, die genannten Feldeseigentümer zu beteiligen, wurde gefolgt.

Die Hinweise,

dass kein einwirkungsrelevanter Bergbau verzeichnet ist,

dass in der Begründung auf die im BAV-Katalog geführten ehemaligen Betriebsstätten hingewiesen werden soll,

dass die Bergehalde Graf Moltke 3/4 Nr. 1+2 sowie die Mottbruchhalde noch unter Bergaufsicht stehen,

auf den Abschlussbetriebsplan für die Mottbruchhalde und

dass die Bergehalde Graf Moltke 3/4 Nr. 1 in das BAV-Kataster aufgenommen wurde werden zur Kenntnis genommen.

Der Anregung, die Untere Bodenschutzbehörde zu beteiligen, wurde gefolgt.

## **5. Mingas-Power GmbH (Schreiben vom 01.06.2017)**

### **Anregung:**

*Die Mingas-Power GmbH weist die Stadt auf ihre Absicht zwei Windenergieanlagen auf der Mottbruchhalde zu errichten sowie auf das Urteil des Verwaltungsgerichtes Gelsenkirchen zum Ablehnungsbescheid des Kreises Recklinghausen vom 17.06.2013 (Az. 70.5/562.0022/11/0106.2) hin.*

*Der Kreis Recklinghausen sei aufgrund des Gerichtsurteils verpflichtet, über den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.*

*Es stehe fest, dass die Veränderungssperre vom 02.06.2016, die die Stadt Gladbeck zur Absicherung des Bauleitplanverfahrens beschlossen habe, Windenergieanlagen nicht entgegenstünde.*

*Der Entwurf setze für das Plateau der Mottbruchhalde eine öffentliche Grünfläche G 3 fest. Windenergieanlagen wären danach unzulässig. Es wird daher gefordert, den Entwurf des Bebauungsplans dahingehend anzupassen, dass Windenergieanlagen auf der Mottbruchhalde zulässig sind.*

*Entgegen der diesbezüglichen Argumentation in der Begründung, folge aus Ziel 10.2-1 des Landesentwicklungsplans (LEP NRW) über das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB, dass die Halde als Standort für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu sichern sei.*

*Die technischen Voraussetzungen hierfür lägen vor. Die Halde sei - wie es in der Erläuterung zu Ziel 10.2-1 LEP NRW heißt - „deponie-technisch und baulich geeignet“ und es stünden auch keine Anforderungen zum Beispiel des Grundwasser-, Brand- und Naturschutzes entgegen (eine gutachtliche Stellungnahme des Fachbüros „Ahlenberg Ingenieure“ zur Eignung des Deponiekörpers als Baugrund für Windenergieanlagen wurde der Stellungnahme als Anlage beigefügt).*

*Die Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß Ziel 10.2-1 Absatz 2 LEP NRW lägen nicht vor, weil die Halde nicht bereits für Kultur genutzt würde.*

*Auch fachliche Anforderungen stünden einer Nutzung für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen nicht entgegen (Ziel 10.2-1 Abs. 1, 3 LEP NRW). Wie aus dem Kapitel 2 („Planungsziel“) der Begründung ersichtlich sei, ginge es der Stadt Gladbeck übergeordnet darum, einen zusammenhängenden Freizeit- und Erlebnisraum zu entwickeln. Geplant sei ein feinmaschiges Fuß- und Radwegenetz und ein behutsamer Ausbau der touristischen Potenziale der Halden unter Berücksichtigung der ökologischen Qualitäten. In einem kleinen Teilbereich der Mottbruchhalde solle eine Bebauung für freizeitorientierte Nutzungen wie Kultur, Kunst und Sport u. a. zulässig sein.*

*Die Themen Kunst und Kultur sollen - so jedenfalls die Begründung - ein wesentlicher konzeptioneller*

*Bestandteil des Konzepts sein, da der gesamte Bereich in den Stadtraum integriert, aufgewertet und vor allem auch touristisch entwickelt werden solle.*

*Die Mingas-Power GmbH ist der Auffassung, dass die angesprochenen Zielsetzungen ohne weiteres auch erreicht werden könnten, wenn zusätzlich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf dem Plateau der Mottbruchhalde geschaffen würden. Die in der Begründung erwähnten künstlerischen Aktivitäten und Wettbewerbe betreffen das Haldenplateau nicht unmittelbar, da sie in erster Linie an den Zugängen zur Haldenwelt sowie im Bereich des Basislagers stattfinden sollen (vgl. Seite 11 der Begründung).*

*Soweit temporäre Illuminierung und Lichtinstallationen an und auf den geplanten Aussichtspunkten vorgesehen seien, wäre dies auch möglich, wenn Windenergieanlagen errichtet würden. Insoweit sei zu berücksichtigen, dass der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsantrag bereits am 15.07.2011 eingereicht wurde und den späteren Überlegungen zu einer Nachnutzung der Halde damit zeitlich deutlich vorausging.*

*Eigentlicher Beweggrund für die ablehnende Haltung der Stadt Gladbeck dürfte die befürchtete Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Halde sein. Insoweit ergäbe sich aus den Erläuterungen zu Ziel 10.2-1 LEP NRW allerdings, dass eine Nutzung durch erneuerbare Energien eine Funktion für Tourismus und Naherholung nicht grundsätzlich ausschließen. Dieser Gesichtspunkt könne den Windenergieanlagen daher planerisch nicht entgegen gehalten werden.*

*In der Begründung würde im Übrigen überhaupt nicht darauf eingegangen, dass ein regional abgestimmtes und beschlossenes städtebauliches Nachnutzungskonzept existiert, das Nutzungen im Bereich Kunst und Kultur vorsehen würde. Dies ergäbe sich insbesondere auch nicht aus Kapitel 5.1 der Begründung, dass sich mit dem LEP NRW beschäftigt.*

*Zusammenfassend ginge die Mingas Power GmbH davon aus, dass der Entwurf des Bebauungsplanes nicht mit Ziel 10.2-1 LEP NRW vereinbar sei. Der Entwurf des Bebauungsplans sei dahingehend anzupassen, dass Windenergieanlagen an den vorgesehenen Standorten auf dem Plateau der Mottbruchhalde zulässig seien.*

### **Prüfung der Anregung:**

Die Pläne für die geplante Errichtung von Windenergieanlagen sind der Stadt Gladbeck hinreichend bekannt. Dass zwischenzeitlich (nach Eingang der Stellungnahme) eine immissionsrechtliche Genehmigung für eine Windenergieanlage durch den Landrat des Kreises Recklinghausen als zuständiger Genehmigungsbehörde erteilt wurde, in dem zuvor das gemeindliche Einvernehmen der Stadt Gladbeck ersetzt wurde, ist nach Auffassung der Stadt rechtswidrig. Gegen die Erteilung der Genehmigung beabsichtigt die Stadt Gladbeck Rechtsmittel einzulegen.

Wie in der Begründung des Bebauungsplans sowie im Erläuterungsbericht der städtebaulichen Rahmenplanung ausführlich erläutert ist, wird mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 166 „Mottbruchhalde“ das übergeordnete Ziel verfolgt, die vier Gladbecker Halden gemäß des Leitbildes „Haldenwelt 2027 – KunstKulturLandschaft“ zu einem zusammenhängenden Freizeit- und Erlebnisraum zu entwickeln.

Den Kern der Haldenwelt Gladbeck bildet die Mottbruchhalde, die mit über 120 m Höhe die umgebende Landschaft deutlich überragt. Sie bietet faszinierende Blicke in die umgebende Stadtlandschaft und beeindruckt vor allem durch die Form und Ausführung ihrer Schüttung, die einem Vulkankegel nachempfunden ist. Die Schüttung erfolgte nach einem Künstlerwettbewerb unter dem Motto „Halde im Wandel“ auf der Grundlage eines künstlerischen Gesamtkonzeptes des Landschaftsarchitekten- und Künstlerteams Lodewijk Baljon, Schmitz und Hermanns aus dem Jahr

1993. Die Halde Mottbruch ist in ihrer jetzigen Form ein Kunstwerk der Stilrichtung „Land Art“. Sie ist die einzige Halde im Ruhrgebiet, die per se als genuines Kunstwerk konzipiert wurde. Mit der Schüttung des Vulkankegels wurden ausschließlich künstlerische Land-Art-Aspekte verfolgt. Sonstige Aspekte wie ökologische Aspekte oder auch die Nutzungen regenerativer Energien waren nachrangig.

Bis heute ist die Mottbruchhalde nicht zugänglich und liegt deshalb nicht im Fokus der Besucher der sonstigen touristisch erschlossenen Halden im Ruhrgebiet. Offensiv vermarktet könnten für die Mottbruchhalde schon aufgrund der Land Art- Eigenschaften und des damit einhergehenden künstlerischen Anspruchs neue Besuchergruppen erschlossen werden. Kleine Teilbereiche der Mottbruchhalde sollen außerdem für eine freizeitorientierte Nutzungen und Themenbereiche wie Kultur, Kunst und Sport geöffnet werden. Dies betrifft vor allem das „Basislager“. Hier sind neben temporären Kunstprojekten und -installationen auch Theateraufführungen sowie Open-Air-Kino-Veranstaltungen in Planung.

Die geplante Errichtung von Windkraftanlagen steht aus mehreren Gründen im Widerspruch zu diesen Zielsetzungen. Zum einen würde das Land Art-Objekt Mottbruchhalde durch den Bau von Windenergieanlagen mit den dafür erforderlichen Baustraßen, Fundamenten und sonstigen Bodenarbeiten zerstört und würde somit die wesentlichen Eigenschaften eines Kunstwerkes verlieren. Zudem hätte der Bau von Windenergieanlagen erhebliche und nicht kompensierbare Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes zur Folge. Dies betrifft vor allem den Gipfelbereich der Mottbruchhalde, aber auch das Bild der Haldenwelt insgesamt, welches nach der Errichtung von Windenergieanlagen nicht mehr von dem heutigen Vulkankrater, sondern von den Fundamenten, Masten und Rotoren der Windenergieanlagen geprägt würde. Nach der Errichtung von Windenergieanlagen auf der Mottbruchhalde würde sich außerdem das touristische Potenzial der Haldenwelt erheblich verschlechtern, da die Mehrzahl der potenziellen Besucher den Einflussbereich von großen Windenergieanlagen meiden dürfte.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Errichtung von Windenergieanlagen mit den städtebaulichen Zielen für die Haldenwelt und für die angrenzenden Stadtteile nicht vereinbar ist, da hierdurch das Land Art-Kunstwerk Mottbruchhalde zerstört und die geplante Entwicklung touristischer Potenziale der Haldenwelt stark beeinträchtigt würde. Zur Sicherung der Zielsetzungen der Bauleitplanung wurde deshalb am 02.06.2016 eine Veränderungssperre gemäß § 17 BauGB beschlossen und mittlerweile um ein weiteres Jahr verlängert.

Gegen die Richtigkeit des Urteils des VG Gelsenkirchen vom 11.05.2017 bestehen erhebliche Zweifel. Deshalb wurde ein Berufungszulassungsantrag eingereicht, der sich auf § 124a Abs. 5 Satz 2 VwGO i.V.m. § 124 Abs. 2 Nr. 1 und 2 VwGO stützt. Das erstinstanzliche Urteil mit seiner Aussage zur Wirksamkeit der Veränderungssperre hat keine Auswirkungen, weil die Beschwerde gegen die Nichtzulassung die Rechtskraft des Urteils gem. § 124a Abs. 4 Satz 6 VwGO hemmt. Allerdings wird es in dieser Sache nicht mehr zu einer Befassung durch das OVG NRW kommen, da der ursprüngliche Genehmigungsantrag nicht mehr weiter verfolgt wird.

Die Schüttung des Vulkankegels erfolgte im Rahmen eines Künstlerwettbewerbes unter dem Motto »Halde im Wandel« auf der Grundlage eines künstlerischen Gesamtkonzeptes des Landschaftsarchitekten- und Künstlerteams Lodewijk Baljon, Schmitz und Hermanns. Dieses wurde bereits im Jahr 1993 und somit weit vor jeglichen Plänen zur Nutzung der Windenergie ausgearbeitet. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß Ziel 10.2-1 Absatz 2 LEP NRW sind somit gegeben. Die Halde Mottbruch ist in ihrer jetzigen Form bereits ein Kunstwerk. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen würde der Charakter der Mottbruchhalde und somit auch das Kunstwerk zerstört. In der Begründung des Bebauungsplans wird dies nochmals ausführlich erläutert.

Zudem sind bei der geplanten weiteren Entwicklung der Haldenwelt die Themen „Kunst und Kul-

tur“ ein wesentlicher konzeptioneller Bestandteil des Konzepts, da der gesamte Bereich in den umliegenden Stadtraum integriert, aufgewertet und vor allem auch touristisch entwickelt werden soll.

Die planungsrechtliche Sicherung ist insofern insbesondere auch vor dem Hintergrund des beschlossenen Landesentwicklungsplans (LEP NRW) relevant. In diesem ist gemäß Ziel 10.2-1 geregelt, dass Halden und Deponien als Standorte für die Erzeugung erneuerbarer Energien zu sichern sind. Als Ziel der Landesplanung sind diese Vorgaben für kommunale und/oder regionale Planungsträger bindend. Von dieser Zielsetzung ausgenommen sind jedoch Halden und Deponien, die bereits für kulturelle Zwecke genutzt werden, oder wenn für sie ein regional abgestimmtes und beschlossenes städtebauliches Nachnutzungskonzept mit Nutzungen im Bereich Kunst und Kultur vorgesehen ist. Dies ist hier explizit der Fall: Mit der städtebaulichen Rahmenplanung „KunstKulturLandschaft Haldenwelt“ existiert ein regional abgestimmtes und beschlossenes städtebauliches Nachnutzungskonzept mit Nutzungen im Bereich Kunst und Kultur und Sport. Der regionale Kontext des städtebaulichen und landschaftsplanerischen Konzeptes ergibt sich unter anderem auch aus der Integration der Haldenwelt in die Planungen der im Jahr 2027 stattfindenden Internationalen Gartenausstellung (IGA 2027).

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass mit Beschluss der Landesregierung vom 19.02.2019 ein neuer entsprechender Entwurf des LEP NRW vorliegt. Das o.g. Ziel 10.2-1 ist hierin nunmehr nur als Grundsatz der Raumordnung vorgesehen. Die Landesregierung hat die Landesverwaltung beauftragt, diesen Entwurf dem Landtag zuzuleiten. Stimmt dieser der Änderung zu, kann er im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht werden und entsprechend in Kraft treten. Solange ist der Entwurf als sonstiges Erfordernis der Raumordnung zu betrachten (in Aufstellung befindlich).

#### **Ergebnis:**

Der Hinweis, dass die Errichtung von Windenergieanlagen geplant ist und dass auf die Entscheidung zur Klage des Vorhabenträgers gegen den Ablehnungsbescheid gewartet wird, wird zur Kenntnis genommen.

Der Anregung, die Veränderungssperre gegenüber dem Vorhaben der Errichtung von Windenergieanlagen als unwirksam anzusehen, wird nicht gefolgt.

Der Anregung, die Unzulässigkeit von Windkraftanlagen als Verstoß gegen das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB anzusehen, da das Ziel 10.2.1 des Landesentwicklungsplans nicht berücksichtigt ist, wird nicht gefolgt.

Der Anregung, dass die städtischen Zielsetzungen auch erreicht werden könnten, wenn zusätzlich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf dem Plateau der Mottbruchhalde geschaffen würden, wird nicht gefolgt.

Der Anregung, von einem nicht vorhandenen regional abgestimmten und beschlossenen städtebaulichen Nachnutzungskonzept auszugehen, wird nicht gefolgt.

Der Anregung, von einer Zulässigkeit von Windkraftanlagen auszugehen, wird nicht gefolgt.

#### **6. Mingas-Power GmbH, vertreten durch Rechtsanwälte Redeker / Sellner / Dahs (Schreiben vom 18.05.2018 und 07.02.2019)**

##### **Anregung:**

*Wie bereits die Mingas-Power GmbH selbst weisen die Rechtsanwälte der Kanzlei Redeker / Sellner / Dahs die Stadt auf die Absicht der Mingas Power, Windenergieanlagen auf der Mottbruchhalde zu errichten sowie auf das Urteil des Verwaltungsgerichtes Gelsenkirchen zum Ablehnungsbescheid des Kreises Recklinghausen vom 17.06.2013 (Az. 70.5/562.0022/11/0106.2) hin.*

Über den von der Stadt Gladbeck erstellten Antrag auf Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil habe das OVG NRW im Verfahren mit dem Aktenzeichen 8 A 1617/17 bislang noch nicht entschieden. Der Kreis Recklinghausen sei aufgrund des Gerichtsurteils verpflichtet, über den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

Mit der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sei in Kürze zu rechnen. Das bisher fehlende gemeindliche Einvernehmen werde durch den Kreis Recklinghausen ersetzt.

Bereits mit Schreiben vom 01.06.2013 sei im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 bzw. § 3 Abs. 1 BauGB von der Mingas-Power GmbH geltend gemacht worden, dass die vorgesehenen Festsetzungen einer öffentlichen Wohnfläche (Anmerkung: gemeint war offensichtlich Grünfläche) die Vorhaben (Windenergieanlagen) bauplanungsrechtlich unzulässig werden ließe. Der gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegte Entwurf sowie der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB offengelegte Entwurf hätten für den Bereich der Mottbruchhalde weiterhin die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche G 2 mit der Zweckbestimmung Parkanlage und Freizeitnutzungen vorgesehen. In diesem Fall hätte sich an der Ausgangslage grundsätzlich nichts geändert. Aus diesem Grund könne sich die Mingas Power GmbH hiermit nicht einverstanden erklären.

Ihre Mandantin hätte mit der RAG AG einen auf den 26./30.06.2014 datierten Gestattungsvertrag geschlossen, der sie privatrechtlich zur Errichtung von zwei Windenergieanlagen auf der Mottbruchhalde berechtige. Die Grundstückseigentümerin sei darin verpflichtet alles zu unterlassen, was den Aufbau, den Betrieb und die Leistung der Windenergieanlagen beeinträchtige. In einem Radius vom dreifachen der Gesamthöhe der Windenergieanlage dürften Miet-, Pacht-, Gestattungs- und sonstige Nutzungsverträge nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gestattungsnehmerin abgeschlossen werden. Insofern könnten die abweichenden Nutzungsvorstellungen der Stadt Gladbeck nicht realisiert werden, soweit sie Windenergieanlagen ausschließen würden.

Weiterhin verstoße der Bebauungsplan gegen Ziele der Raumordnung, da er gegen den Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) verstößt. Aus Ziel 10.2-1 des LEP NRW folge über das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB, dass die Halde als Standort für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu sichern sei. Die Halde sei deponietechnisch und baulich für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet, was durch die zuständige Bergverwaltung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sowie durch eine gutachterliche Stellungnahme des Fachbüros „Ahlenberg Ingenieure“ bestätigt werde.

Laut Ziel 10.2-1 des LEP NRW liegt eine Ausnahme von der Verpflichtung der Nutzung zur Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen vor, wenn die Halde bereits für Kultur genutzt werden oder wenn ein regional abgestimmtes und beschlossenes städtebauliches Nachnutzungskonzept Nutzungen im Bereich Kunst und Kultur vorsieht. Zum einen werde die Halde jedoch noch nicht für Kultur genutzt. Zum anderen fehle es an einem regional abgestimmten und beschlossenen städtebaulichen Nachnutzungskonzept. So gehe aus der Begründung zum Bebauungsplan hervor, dass ein zusammenhängender Freizeit- und Erlebnisraum entwickelt werden soll. Es stehe weiterhin in der Begründung, dass nur in einem kleinen Teilbereich eine Bebauung für freizeitorientierte Nutzung wie Kultur, Kunst und Sport zulässig sein soll. Es handele sich bei Kunst und Kultur lediglich um Randaspekte, während die Bereiche Freizeit und Tourismus die Schwerpunkte bilden.

Der am 29.09.2016 gefasste Beschluss des Rates zum städtebaulichen Nachnutzungskonzept, der am 04.10.2016 bekannt gemacht wurde, sei nicht für ausreichend erachtet worden. Es reiche nicht aus, dass das Konzept von den Städten Bottrop und Gelsenkirchen als auch vom Regionalverband Ruhr mitgetragen werde. Dies sei keine regionale Abstimmung eines Nachnutzungskonzeptes.

Die im Bebauungsplan angesprochene Zielsetzung sei auch erreichbar, wenn zugleich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb von Windenergieanlagen auf dem Plateau der Halde

geschaffen werden.

*Die für die Kompensation der Waldeingriffe vorgesehenen Flächen im südlichen Hangbereich seien nicht geeignet. Insbesondere auf den Böschungen der Mottbruchhalde könne kein „echter“ Wald entstehen. Deshalb sei der Landschaftspflegerische Begleitplan, der dies beinhalte, fehlerhaft.*

*Im Umweltbericht würden bestimmte Angaben fehlen. So sei eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung durchzuführen, bei der auch die kumulativen Auswirkungen aufgezeigt werden müssten. Da der Umweltbericht andere Vorhaben nicht aufzeige, sei davon auszugehen, dass diesbezüglich eine Betrachtung fehle.*

*Zuletzt fehle im Umweltbericht auch die Auseinandersetzung mit der Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels. Es sei davon auszugehen, dass der geplante Wald in den ersten Jahren starken Niederschlägen und Sturm nicht standhalten werde.*

### **Prüfung der Anregung:**

Die Pläne für die geplante Errichtung von Windenergieanlagen sind der Stadt Gladbeck hinreichend bekannt. Dass zwischenzeitlich (nach Eingang der Stellungnahme) eine immissionsrechtliche Genehmigung für eine Windenergieanlage durch den Landrat des Kreises Recklinghausen als zuständiger Genehmigungsbehörde erteilt wurde, in dem zuvor das gemeindliche Einvernehmen der Stadt Gladbeck ersetzt wurde, ist nach Auffassung der Stadt rechtswidrig. Gegen die Erteilung der Genehmigung beabsichtigt die Stadt Gladbeck Rechtsmittel einzulegen.

Wie in der Begründung des Bebauungsplans sowie im Erläuterungsbericht der städtebaulichen Rahmenplanung ausführlich erläutert ist, wird mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 166 „Mottbruchhalde“ das übergeordnete Ziel verfolgt, die vier Gladbecker Halden gemäß des Leitbildes „Haldenwelt 2027 – KunstKulturLandschaft“ zu einem zusammenhängenden Freizeit- und Erlebnisraum zu entwickeln.

Den Kern der Haldenwelt Gladbeck bildet die Mottbruchhalde, die mit über 120 m Höhe die umgebende Landschaft deutlich überragt. Sie bietet faszinierende Blicke in die umgebende Stadtlandschaft und beeindruckt vor allem durch die Form und Ausführung ihrer Schüttung, die einem Vulkankegel nachempfunden ist. Die Schüttung erfolgte nach einem Künstlerwettbewerb unter dem Motto „Halde im Wandel“ auf der Grundlage eines künstlerischen Gesamtkonzept des Landschaftsarchitekten- und Künstlerteams Lodewijk Baljon, Schmitz und Hermanns aus dem Jahr 1993. Die Halde Mottbruch ist in ihrer jetzigen Form ein Kunstwerk der Stilrichtung „Land Art“. Sie ist die einzige Halde im Ruhrgebiet, die per se als genuines Kunstwerk konzipiert wurde. Mit der Schüttung des Vulkankegels wurden ausschließlich künstlerische Land-Art-Aspekte verfolgt. Sonstige Aspekte wie ökologische Aspekte oder auch die Nutzungen regenerativer Energien waren nachrangig.

Bis heute ist die Mottbruchhalde nicht zugänglich und liegt deshalb nicht im Fokus der Besucher der sonstigen touristisch erschlossenen Halden im Ruhrgebiet. Offensiv vermarktet könnten für die Mottbruchhalde schon aufgrund der Land Art- Eigenschaften und des damit einhergehenden künstlerischen Anspruchs neue Besuchergruppen erschlossen werden. Kleine Teilbereiche der Mottbruchhalde sollen außerdem für eine freizeitorientierte Nutzungen und Themenbereiche wie Kultur, Kunst und Sport geöffnet werden. Dies betrifft vor allem das „Basislager“. Hier sind neben temporären Kunstprojekten und -installationen auch Theateraufführungen sowie Open-Air-Kino-Veranstaltungen in Planung.

Die geplante Errichtung von Windkraftanlagen steht aus mehreren Gründen im Widerspruch zu diesen Zielsetzungen. Zum einen würde das Land Art-Objekt Mottbruchhalde durch den Bau von Windenergieanlagen mit den dafür erforderlichen Baustraßen, Fundamenten und sonstigen Bodenarbeiten zerstört und würde somit die wesentlichen Eigenschaften eines Kunstwerkes verlie-

ren. Zudem hätte der Bau von Windenergieanlagen erhebliche und nicht kompensierbare Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes zur Folge. Dies betrifft vor allem den Gipfelbereich der Mottbruchhalde, aber auch das Bild der Haldenwelt insgesamt, welches nach der Errichtung von Windenergieanlagen nicht mehr von dem heutigen Vulkankrater, sondern von den Fundamenten, Masten und Rotoren der Windenergieanlagen geprägt würde. Nach der Errichtung von Windenergieanlagen auf der Mottbruchhalde würde sich außerdem das touristische Potenzial der Haldenwelt erheblich verschlechtern, da die Mehrzahl der potenziellen Besucher den Einflussbereich von großen Windenergieanlagen meiden dürfte.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Errichtung von Windenergieanlagen mit den städtebaulichen Zielen für die Haldenwelt und für die angrenzenden Stadtteile nicht vereinbar ist, da hierdurch das Land Art-Kunstwerk Mottbruchhalde zerstört und die geplante Entwicklung touristischer Potenziale der Haldenwelt stark beeinträchtigt würde. Zur Sicherung der Zielsetzungen der Bauleitplanung wurde deshalb am 02.06.2016 eine Veränderungssperre gemäß § 17 BauGB beschlossen und um ein weiteres Jahr verlängert.

Gegen die Richtigkeit des Urteils des VG Gelsenkirchen vom 11.05.2017 bestehen erhebliche Zweifel. Deshalb wurde ein Berufungszulassungsantrag eingereicht, der sich auf § 124a Abs. 5 Satz 2 VwGO i.V.m. § 124 Abs. 2 Nr. 1 und 2 VwGO stützt. Das erstinstanzliche Urteil mit seiner Aussage zur Wirksamkeit der Veränderungssperre hat keine Auswirkungen, weil die Beschwerde gegen die Nichtzulassung die Rechtskraft des Urteils gem. § 124a Abs. 4 Satz 6 VwGO hemmt.

Die Schüttung des Vulkankegels erfolgte im Rahmen eines Künstlerwettbewerbes unter dem Motto »Halde im Wandel« auf der Grundlage eines künstlerischen Gesamtkonzeptes des Landschaftsarchitekten- und Künstlerteams Lodewijk Baljon, Schmitz und Hermanns. Dieses wurde bereits im Jahr 1993 und somit weit vor jeglichen Plänen zur Nutzung der Windenergie ausgearbeitet. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß Ziel 10.2-1 Absatz 2 LEP NRW sind somit gegeben. Die Halde Mottbruch ist in ihrer jetzigen Form bereits ein Kunstwerk. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen würde der Charakter der Mottbruchhalde und somit auch das Kunstwerk zerstört. In der Begründung des Bebauungsplans wird dies nochmals ausführlich erläutert.

Zudem sind bei der geplanten weiteren Entwicklung der Haldenwelt die Themen „Kunst und Kultur“ ein wesentlicher konzeptioneller Bestandteil des Konzepts, da der gesamte Bereich in den umliegenden Stadtraum integriert, aufgewertet und vor allem auch touristisch entwickelt werden soll.

Die planungsrechtliche Sicherung ist insofern insbesondere auch vor dem Hintergrund des Landesentwicklungsplans (LEP NRW) relevant. In diesem ist gemäß Ziel 10.2-1 geregelt, dass Halden und Deponien als Standorte für die Erzeugung erneuerbarer Energien zu sichern sind. Als Ziel der Landesplanung sind diese Vorgaben für kommunale und/oder regionale Planungsträger bindend. Von dieser Zielsetzung ausgenommen sind jedoch Halden und Deponien, die bereits für kulturelle Zwecke genutzt werden, oder wenn für sie ein regional abgestimmtes und beschlossenes städtebauliches Nachnutzungskonzept mit Nutzungen im Bereich Kunst und Kultur vorgesehen ist. Dies ist hier der Fall: Mit der städtebaulichen Rahmenplanung „KunstKulturLandschaft Haldenwelt“ existiert ein regional abgestimmtes und beschlossenes städtebauliches Nachnutzungskonzept mit Nutzungen im Bereich Kunst und Kultur und Sport. Der regionale Kontext des städtebaulichen und landschaftsplanerischen Konzeptes ergibt sich unter anderem auch aus der Integration der Haldenwelt in die Planungen der im Jahr 2027 stattfindenden Internationalen Gartenausstellung (IGA 2027).

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass mit Beschluss der Landesregierung vom 19.02.2019 ein neuer entsprechender Entwurf des LEP NRW vorliegt. Das o.g. Ziel 10.2-1 ist hierin nunmehr nur als Grundsatz der Raumordnung vorgesehen. Die Landesregierung hat die Landes-

verwaltung beauftragt, diesen Entwurf dem Landtag zuzuleiten. Stimmt dieser der Änderung zu, kann er im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht werden und entsprechend in Kraft treten. Solange ist der Entwurf als sonstiges Erfordernis der Raumordnung zu betrachten (in Aufstellung befindlich).

Die geplanten Ersatzaufforstungen im südlichen Hangbereich der Mottbruchhalde wurden im Vorfeld mit dem Landesbetrieb Wald und Holz abgestimmt und werden als Waldausgleich (Wald im Sinne des Gesetzes) anerkannt. Die bisher aufgeforsteten Haldenflächen der Mottbruchhalde gelten auch im Ausgangszustand als Wald im Sinne des Gesetzes. Gleiches gilt für die südlichen Halden 19 und 22, die ebenfalls nahezu vollständig mit Wald bestockt sind. Eine Ergänzung der Waldflächen im Bereich der Mottbruchhalde für den hier erforderlichen Ausgleich erfolgt im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz. Eine Veränderung des Waldkompensationskonzeptes ist nicht erforderlich.

Der Umweltbericht enthält alle erforderlichen Angaben entsprechend der rechtlichen Bestimmungen des BauGB. Kumulative Auswirkungen wurden im Umweltbericht erfasst (s. Kapitel 3.2.8). Als bekanntes Vorhaben im Umfeld des Bebauungsplanes Nr. 166 wurde eine Kumulierung mit den Auswirkungen der geplanten A 52 betrachtet. Eine Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels liegt nicht vor. Die Waldflächen werden fachgerecht und in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz angelegt, so dass von einer Funktionsfähigkeit der Maßnahme auszugehen ist. Auch in den übrigen Bereichen der Mottbruchhalde entwickeln sich die aufgeforsteten Flächen gut, so dass hierüber bereits eine Funktionsfähigkeit der Maßnahme „Anlage von Wald auf dem Haldenkörper“ belegt ist. Sollte es dennoch vereinzelt zu Ausfällen der Anpflanzung kommen, ist eine Nachpflanzung vorzusehen und ggf. bei Bedarf die Entwicklungspflege zu intensivieren.

### **Ergebnis:**

Der Hinweis, dass die Errichtung von Windenergieanlagen geplant ist und dass auf die Entscheidung zur Klage des Vorhabenträgers gegen den Ablehnungsbescheid gewartet wird, wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis, dass eine immissionsrechtliche Genehmigung für eine Windenergieanlage durch den Landrat des Kreises Recklinghausen als zuständiger Genehmigungsbehörde erteilt werde und hierfür das gemeindliche Einvernehmen der Stadt Gladbeck ersetzt werde, wird zur Kenntnis genommen.

Der Anregung, die Veränderungssperre gegenüber dem Vorhaben der Errichtung von Windenergieanlagen als unwirksam anzusehen, wird nicht gefolgt.

Der Anregung, die Unzulässigkeit von Windkraftanlagen als Verstoß gegen das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB anzusehen, da das Ziel 10.2.1 des Landesentwicklungsplans nicht berücksichtigt ist, wird nicht gefolgt.

Der Anregung, dass die städtischen Zielsetzungen auch erreicht werden könnten, wenn zusätzlich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf dem Plateau der Mottbruchhalde geschaffen würden, wird nicht gefolgt.

Der Anregung, von einem nicht vorhandenen regional abgestimmten und beschlossenen städtebaulichen Nachnutzungskonzept auszugehen, wird nicht gefolgt.

Der Anregung, von einer Zulässigkeit von Windkraftanlagen auszugehen, wird nicht gefolgt.

Der Anregung, dass von einem fehlerhaften Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgrund der Aussagen zum Waldausgleich auszugehen ist, wird nicht gefolgt.

Der Anregung, dass von einem fehlerhaften Umweltweltbericht aufgrund fehlender Aussagen zu kumulativen Auswirkungen und zur Anfälligkeit gegenüber Folgen des Klimawandels auszugehen ist, wird nicht gefolgt.

## **7. RAG Aktiengesellschaft**

**(Schreiben vom 03.02.2017, 30.05.2017 und 15.05.2018)**

### **Anregung:**

*Gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes bestünden nach Aussage der RAG Aktiengesellschaft nur keine grundsätzliche Bedenken, sofern die folgenden Aspekte berücksichtigt würden:*

*Größere Teile des Geltungsbereiches befänden sich noch im Eigentum der RAG. Dabei handele es sich im Wesentlichen um die Bergehalden Mottbruch und Graf Moltke-Ost. Diese Bergehalden stünden noch unter Bergaufsicht. Maßnahmen zur Beendigung der Bergaufsicht seien derzeit geplant bzw. bereits umgesetzt.*

*Wie bereits während der Planungswerkstatt im November 2015 geschehen, weist die RAG im Rahmen der vorliegenden Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 166 nochmal ausdrücklich darauf hin, dass sie einer Inanspruchnahme der Halden Mottbruch und Graf Moltke-Ost für öffentliche Zwecke erst nach Beendigung der Bergaufsicht und auch erst nach Klärung der eigentumsrechtlichen Frage und der damit verbundenen Unterhaltlast für die betroffenen Flächen zustimmen. Diesen Punkt bittet die RAG bei der Verfolgung weiterer planungsrechtlicher Schritte und auch bei der Beantragung von Fördermitteln zu beachten.*

*Seitens der RAG Aktiengesellschaft würden derzeit Gespräche mit dem Regionalverband Ruhr geführt, die eine Übertragung aller Bergehalden im Rahmen eines Haldenkonzeptes auf den Regionalverband Ruhr beinhalten.*

*Im Geltungsbereich seien mehrere vorhandene Grundwassermessstellen zu erhalten und bei den Planungen zu berücksichtigen.*

*Des Weiteren würden zwei Entwässerungsleitungen der RAG im Bereich des Plangebietes, die noch im Betrieb sind, verlaufen. Ansprechpartner sei die RAG Montan Immobilien GmbH, Im Welterbe 1-8, 45141 Essen.*

*Mit dem Schreiben vom 15.05.2018 verweist die RAG auf ihr Schreiben vom 30.05.2017 und weist darüber hinaus darauf hin, dass zwischen der RAG Aktiengesellschaft und der Gladbeck Wind GmbH ein Gestattungsvertrag aus Juni 2014 existiert, mit welchem das grundsätzliche Recht zur Errichtung von Windkraftanlagen auf der Bergehalde Mottbruch eingeräumt wird.*

*Dies sei dem Ingenieuramt mit Bezug zur Abschlussdokumentation der Planungswerkstatt Haldenwelt bereits mit Schreiben vom 03.02.2017 (siehe Anlage) mitgeteilt worden. Insofern würde seitens der RAG, als Eigentümerin des Halde Mottbruch, keine Aussagen zur Unverträglichkeit von Windenergieanlagen auf der Halde Mottbruch getätigt.*

*Daher bestünden Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes in der vorliegenden Form. Insbesondere Aussagen über unverträgliche Nutzungen, wie z. B. Windkraft und Solarnutzungen, würden seitens der RAG Aktiengesellschaft abgelehnt.*

*Beispielhaft sei das Planungsziel auf Seite 7 der Begründung zum Bebauungsplan „Sicherung der Land-Art-Qualitäten“ der Mottbruchhalde vor einer nicht gewollten Überformung der Haldenwelt durch unverträgliche Nutzungen wie z. B. bauliche Nutzungen der „Freizeitbranche“, aber auch „Windkraft- und Solarnutzungen“ genannt.*

*Es wird daher von der RAG angeregt, den letzten Teilsatz „aber auch Windkraft- und Solarnutzungen“ zu streichen.*

**Prüfung der Anregung:**

Durch die Reduzierung des Plangebietes befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nur noch die Mottbruchhalde unter Bergrecht. Das Abschlussbetriebsplanverfahren für die Mottbruchhalde ist eingeleitet (vgl. Stellungnahme zu Punkt 4).

Eine konkrete Nutzung der Halde Mottbruch für öffentliche Zwecke wird erst nach Beendigung der Bergaufsicht erfolgen.

Vor der Inanspruchnahme der Halden für die geplanten Nutzungen sind die eigentumsrechtlichen Fragen sowie die damit verbundenen Unterhaltslasten, Verkehrssicherungspflichten und sonstige Haftungspflichten für die betroffenen Flächen verbindlich und abschließend zu regeln. Diese Belange sind jedoch nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens bzw. unabhängig von diesem zu klären.

Die bestehenden Grundwassermessstellen werden nicht überplant und können somit erhalten werden. Dies gilt auch für die vorhandenen Entwässerungsleitungen, welche in der Regel entlang von öffentlichen Straßen sowie in den festgesetzten Grünflächen verlaufen. Weitere Details (z. B. Anfahrbarkeit etc.) sind im Rahmen der Ausführungsplanung für die weitere Gestaltung der Grün- und Freiflächen zu regeln.

Der in der Stellungnahme vom 15.05.2018 erwähnte privatrechtliche Gestattungsvertrag, geschlossen zwischen der RAG Aktiengesellschaft und der Gladbeck Wind GmbH, ist der Stadt Gladbeck bekannt (vgl. auch Stellungnahme zu Punkt 5).

Die Errichtung von Windkraftanlagen steht jedoch aus mehreren Gründen im Widerspruch zu den städtischen Zielsetzungen für das Plangebiet und insbesondere für die Mottbruchhalde (vgl. auch Stellungnahme zu Punkt 5). Die privatrechtlichen Ziele (Errichtung von Windenergieanlagen auf der Mottbruchhalde) sowie die damit verbundenen Vor- und Nachteile sind in die planerische Abwägung einzustellen. Im Ergebnis soll an den Zielsetzungen des Bebauungsplans festgehalten werden. Die geplanten Windenergieanlagen werden trotz der generellen Vorteile der regenerativen Energieerzeugung am konkreten Standort aus konzeptionellen und landschaftsplanerischen Gründen als nicht verträglich eingestuft und deshalb im Bebauungsplan faktisch durch die getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes (öffentliche Grünfläche, Höhenbeschränkung für bauliche Anlagen) ausgeschlossen.

Vor allem würde das Land Art-Objekt Mottbruchhalde durch den Bau der Windenergieanlage mit den dafür erforderlichen Baustraßen, Fundamenten und sonstigen Bodenarbeiten zerstört und würde somit die wesentlichen Eigenschaften eines Kunstwerkes verlieren. Des Weiteren hätte der Bau von Windenergieanlagen auf der Mottbruchhalde erhebliche und nicht kompensierbare Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds zur Folge. Dies betrifft vor allem den Gipfelbereich der Mottbruchhalde, aber auch das Bild der Haldenwelt insgesamt, welches nach der Errichtung von Windenergieanlagen nicht mehr von dem heutigen Vulkankrater, sondern von den Fundamenten, Masten und Rotoren der Windenergieanlagen geprägt würde. Nach der Errichtung von Windenergieanlagen auf der Mottbruchhalde würde sich außerdem das touristische Potenzial der Haldenwelt erheblich verschlechtern, da die Mehrzahl der potenziellen Besucher den Einflussbereich von großformatigen Windenergieanlagen meiden dürfte.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Errichtung von Windenergieanlagen mit den städtebaulichen Zielen für die Haldenwelt und für die angrenzenden Stadtteile nicht vereinbar ist, da hierdurch das Land Art-Kunstwerk Mottbruchhalde zerstört und die geplante Entwicklung touristischer Potenziale der Haldenwelt stark beeinträchtigt würde.

**Ergebnis:**

Der Hinweis, dass gegen die Aufstellung des Bebauungsplans unter Beachtung von Bedingungen keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Der Anregung, dass eine Inanspruchnahme der Halden Mottbruch und Graf Moltke-Ost für öffentliche Zwecke erst nach Beendigung der Bergaufsicht erfolgen kann, wird gefolgt.

Der Anregung, dass die vorhandenen Grundwassermessstellen zu erhalten und zu berücksichtigen sind, wird gefolgt.

Der Anregung, dass die vorhandenen Entwässerungsleitungen zu berücksichtigen sind, wird gefolgt.

Der Hinweis, dass ein privatrechtlicher Gestattungsvertrag zwischen der RAG Aktiengesellschaft und der Gladbeck Wind GmbH bestehe, wird zur Kenntnis genommen.

Der Anregung, den Teilsatz „aber auch Windkraft- und Solarnutzungen“ zu streichen, wird nicht gefolgt.

**8. RAG Montan Immobilien GmbH  
(Schreiben vom 19.09.2018 und 07.02.2019)**

**Anregung:**

*Per Schreiben vom 19.09.2018 stellte die RAG Montan Immobilien GmbH dar, dass derzeit die im Rahmen des Abschlussbetriebsplans zugelassenen Maßnahmen auf der Halde umgesetzt werden. Hierzu würden die Instandsetzung der Wegeführung und der Entwässerung zählen. Die Arbeiten würden planmäßig laufen. Es sei davon auszugehen, dass die Bauarbeiten Anfang 2019 abgeschlossen seien.*

*Es seien weiterhin bereits die Bodenuntersuchungen für die Gefährdungsabschätzung durchgeführt worden. Die vorliegenden Analyseergebnisse würden die Prüfwerte für Park- und Freizeitanlagen einhalten. Den ersten Entwurf des Gutachtens erwarte man bis Mitte Oktober 2018.*

*Das Ende der Bergaufsicht für die Bergehalde Mottbruch (außer Grundwasser!) sei gemäß der aktuellen Zeitplanung bis Ende des III. Quartals bzw. für den Anfang des IV. Quartals 2019 zu erwarten. Sollte es sich im Rahmen der Bauumsetzung zeigen, dass die Maßnahmen schneller als geplant umgesetzt werden könnten, so werde natürlich auch ein früheres Ende der Bergaufsicht angestrebt.*

*Mit dem Schreiben vom 07.02.2019 verweist die RAG Montan Immobilien GmbH auf die Schreiben der RAG Aktiengesellschaft vom 15.05.2018 und 30.05.2017, sowie auf das Schreiben vom 03.02.2017 hin.*

*Ein möglicher Konflikt bzw. eine Unverträglichkeit einer Windenergieanlage mit einer touristischen Nutzung sei nicht nachvollziehbar. Ebenfalls nicht nachvollziehbar sei, warum das LandArt-Objekt Mottbruchhalde durch den Bau einer Windenergieanlage gestört würde. Es gebe bereits mehrere Standorte im Ruhrgebiet, auf denen eine Kombination beider Nutzungsschwerpunkte schon vorliege.*

*Im Bebauungsplangebiet werde im Bereich der Haldenflanke der Bergehalde Mottbruchhalde eine Fläche für eine externe Kompensation (Aufforstung) festgelegt. Diese Maßnahme sei weder mit der RAG Montan Immobilien GmbH abgestimmt noch kommuniziert worden. Es wird in Bezug auf diese Festsetzung oder anderer Kompensationsmaßnahmen auf ihrem Eigentum um Abstimmung mit ihrem Hause gebeten.*

**Prüfung der Anregung:**

Die Information, dass die Bodenuntersuchungen für die Gefährdungsabschätzung durchgeführt worden und die vorliegenden Analyseergebnisse die Prüfwerte für Park- und Freizeitanlagen einhalten würden, sind wichtig für die erforderliche Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes im

Zusammenhang mit Altlasten. Diese Aussage wird für die Prüfung der Anregung des Kreises Recklinghausen als Untere Bodenschutzbehörde unter Punkt 9.1 berücksichtigt. Einen abschließenden Endstand des Gutachtens erhielt die Stadt auch auf Nachfrage bis heute nicht.

Das angestrebte Ende der Bergaufsicht steht noch aus. Das optional erwartete frühere Ende der Bergaufsicht traf nicht ein.

Das Land Art-Objekt Mottbruchhalde durch den Bau der Windenergieanlage mit den dafür erforderlichen Baustraßen, Fundamenten und sonstigen Bodenarbeiten zerstört und würde somit die wesentlichen Eigenschaften eines Kunstwerkes verlieren. Des Weiteren hätte der Bau von Windenergieanlagen auf der Mottbruchhalde erhebliche und nicht kompensierbare Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds zur Folge. Dies betrifft vor allem den Gipfelbereich der Mottbruchhalde, aber auch das Bild der Haldenwelt insgesamt, welches nach der Errichtung von Windenergieanlagen nicht mehr von dem heutigen Vulkankrater, sondern von den Fundamenten, Masten und Rotoren der Windenergieanlagen geprägt würde. Nach der Errichtung von Windenergieanlagen auf der Mottbruchhalde würde sich außerdem das touristische Potenzial der Haldenwelt erheblich verschlechtern, da die Mehrzahl der potenziellen Besucher den Einflussbereich von großformatigen Windenergieanlagen meiden dürfte.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Errichtung von Windenergieanlagen mit den städtebaulichen Zielen für die Haldenwelt und für die angrenzenden Stadtteile nicht vereinbar ist, da hierdurch das Land Art-Kunstwerk Mottbruchhalde zerstört und die geplante Entwicklung touristischer Potenziale der Haldenwelt stark beeinträchtigt würde.

Die geplanten Kompensationsmaßnahmen werden nach der Entlassung aus dem Bergrecht und Eigentumsübertragung zum RVR zusammen mit dem RVR realisiert. Abstimmungen sind aus diesem Grund auch nicht mit der RAG erforderlich.

### **Ergebnis:**

Der Hinweis, dass Maßnahmen auf der Halde durchgeführt werden, die im Rahmen des Abschlussbetriebsplans zugelassen wurden, wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis, dass Analyseergebnisse aus den Bodenuntersuchungen für die Gefährdungsabschätzung die Prüfwerte für Park- und Freizeitanlagen einhalten, wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis, dass mit einem Ende der Bergaufsicht spätestens für den Anfang des IV. Quartals 2019 erwartet werde, wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis, dass die RAG Montan Immobilien einen möglichen Konflikt bzw. eine Unverträglichkeit einer Windenergieanlage mit einer touristischen Nutzung nicht nachvollziehen kann, wird zur Kenntnis genommen.

Der Anregung, dass alle Kompensationsmaßnahmen mit der RAG Montan Immobilien abzustimmen sind, wird nicht gefolgt.

## **9. Kreisverwaltung Recklinghausen (Schreiben vom 13.06.2017, 22.05.2018 und 11.02.2019)**

### **Anregung:**

9.1 *Der Kreis als Untere Bodenschutzbehörde stellt fest, dass nunmehr sieben im Altlastenkataster des Landes NRW erfasste Altablagerungen und Altstandorte durch die Planung betroffen seien. Dabei handele es sich um die folgenden Flächen:*

1. Nr. 4407/201 „Klärteiche Mathias Stinnes III / IV, Gladbeck“. Diese Fläche befindet sich unterhalb der Halde Mottbruch und steht unter Bergaufsicht der Bezirksregierung Arnsberg.

2. Nr. 4407/147 „Bergehalde Mottbruch, Gladbeck“. Diese Fläche steht unter der Bergaufsicht der Bezirksregierung Arnsberg.
3. Nr. 4407/146 „Bergehalde Heringstraße“, die sogenannte „Kippe 22“. Das Grundwasser dieser Fläche unterliegt der Bergaufsicht der Bezirksregierung Arnsberg. Der Haldenkörper selbst liegt in der Zuständigkeit der Unteren Bodenschutzbehörde.
4. Nr. 4408/0168 „Bergehalde Busfortshof, Matthias Stinnes, Kippe 19“
5. Nr. 4407/0200 „AA südliche Welheimer Straße, östliche Bruchstraße Gladbeck“
6. Nr. 4407/20157 „Zechenbahntrasse ÜBf Horst-Nord nach Moltke 3/4“
7. Nr. 4407/0069 „AA Welheimer Straße / Franzstraße, Gladbeck“.

Über die beiden zuerst genannten Flächen lägen dem Kreis keinerlei Informationen vor. Da die Bergehalde und die Teiche noch komplett unter der Bergaufsicht stehen, besitze die Untere Bodenschutzbehörde hier keine Zuständigkeit. Durch geeignete Untersuchungen sei die Unbedenklichkeit der zukünftigen Nutzung für die betroffenen Schutzgüter nachzuweisen. Die erforderlichen Untersuchungen seien im Vorfeld mit dem Kreis abzustimmen. Erst nach Nachweis der Unbedenklichkeit, sei die geplante Freizeitnutzung möglich.

Die sog. „Kippe 22“ sei teilweise aus der Bergaufsicht entlassen (s. o.). Über den Schüttkörper existierten umfangreiche Untersuchungen. Der Planungsträger habe die Unbedenklichkeit der Freizeitnutzung dieser Fläche nachzuweisen. Hierzu seien sämtliche zur Verfügung stehenden Unterlagen auszuwerten und für die zukünftige Nutzung neu zu bewerten. Gegebenenfalls seien weitere Untersuchungen erforderlich. Der gesamte Prozess sei mit dem Kreis abzustimmen. Erst nach Nachweis der Unbedenklichkeit, sei die Neunutzung möglich.

Die Bergehalde Busfortshof, die sogenannte „Kippe 19“, wurde 1985 aus der Bergaufsicht entlassen. Es lägen keinerlei Untersuchungen zu dieser Halde vor. Zum Nachweis der gefahrlosen Nutzung sei die Halde orientierend zu untersuchen. Das Konzept hierzu sei ebenfalls mit dem Kreis abzustimmen.

1993 sei das westliche Fußballfeld der Sportanlage im Bereich der Altablagerung(en) südlich der Welheimer Straße orientierend untersucht worden. Dabei seien jedoch die drei Altablagerungsflächen durch die Rammkernsondierungen nicht direkt untersucht worden. Die Bodenluft war jedoch mit leichtflüchtigen Aromaten belastet. Die Ablagerungsflächen bedürften daher einer Untersuchung, um eine Aussage zu einem möglichen Risiko bei der vorgesehenen Nutzung als Sportpark und öffentliche Grünfläche zu ermöglichen.

Die Zechenbahntrasse sei bislang nicht untersucht worden. Die Fläche, die als allgemeine Verkehrsfläche im Bebauungsplan vorgesehen sei, würde derzeit als Straße für den Autoverkehr genutzt, sei versiegelt und daher gefahrlos nutzbar. Die unversiegelten Flächen der ehemaligen Bahntrasse bedürften jedoch einer Untersuchung und/oder gutachterlichen Beurteilung. Das Konzept sei mit dem Kreis im Vorfeld abzustimmen.

Die Ablagerung Welheimer Straße/Franzstraße hingegen wäre 2002 durch Abfuhr der verunreinigten Massen „totalsaniert“ worden. Einer gefahrlosen Nutzung als Fläche für den Gemeinbedarf stünde damit nichts entgegen.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass nach Abschluss dieser Gefährdungsabschätzungen Sanierungs- und/oder Sicherungsmaßnahmen erforderlich werden könnten. Des Weiteren könnte es dazu kommen, dass geplante Nutzungen ganz oder teilweise nicht umgesetzt werden dürften.

- 9.2 Der Kreis als Untere Wasserbehörde teilt mit, dass die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers der Mottbruchhalde mit wasserrechtlicher Erlaubnis zur Versickerung von Niederschlags-

wasser und Eigenfeuchtigkeit des Schüttgutes und zur Einleitung von Niederschlagswasser vom 28.05.2010 geregelt sei (Bezirksregierung Arnsberg, Az.: 61.n8-7-2-4). Es bestünde eine Befristung bis zum 31.12.2019

Zusätzlich sei mit Bescheid vom 05.02.2004 (Bezirksregierung Arnsberg, Az.: 86.Z2-7- 2002-1) der Bau und Betrieb von drei Abwasserbehandlungsanlagen zur Reinigung des anfallenden Niederschlagswassers der Mottbruchhalde vor Einleitung in die Boye und den Hahnenbach genehmigt worden. In diesem Zusammenhang sollten auch drei Regenrückhaltebecken errichtet werden.

Im Bereich der geplanten Alltagswiesen sei der Rückbau eines vorhandenen RRB geplant. Hier müsse im Vorfeld geprüft werden, inwieweit das RRB noch genutzt wird und ob auf andere Art und Weise das Niederschlagswasser vor Einleitung zurückgehalten werden müsse.

Eine Rücksprache mit den Fachbehörden (Tiefbauamt Stadt Gladbeck, UWB Kreis Recklinghausen, Bezirksregierung Arnsberg) sei sinnvoll.

Für den gesamten Planungsbereich sei ein Entwässerungskonzept aufzustellen und frühzeitig mit der Unteren Wasserbehörde abzusprechen.

Wie und wohin die Halde Graf Moltke (östlicher Teil) und die Halden 19 und 22 ihr Niederschlagswasser ableiten sei nicht bekannt. Hier sei ebenfalls ein Entwässerungskonzept aufzustellen und mit dem Kreis abzustimmen.

Nach Kenntnis des Kreises plane die DSK das Niederschlagswasser der Mottbruchhalde in Zukunft an den Abwasserkanal parallel zur Boye bzw. zum Hahnenbach anzuschließen. Das Niederschlagswasser würde dann über die Mischwasserkanäle zur KA Bottrop abgeleitet. Hier ist zu prüfen, ob die Einleitung in den Abwasserkanal notwendig sei (klärungspflichtiges Niederschlagswasser?) und ob die Regenklärbecken vor Einleitung in die Gewässer ausreichend seien.

9.3 Der Kreis als Untere Naturschutzbehörde und als Träger der Landschaftsplanung teilt mit, dass keine Bedenken geltend gemacht würden. Die Aufstellung und die geplanten Inhalte des Bebauungsplanes „Mottbruchhalde“ würden ausdrücklich begrüßt.

Die hier dargestellte Entwicklungsabsicht „Natur und Landschaft“ mit dem Aspekt „Landschaftsgestaltung und Erholung“ zu verbinden, entspräche sowohl den Entwicklungszielen als auch den Schutzgebietsfestsetzungen des Landschaftsplanes Gladbeck.

Es wird darum gebeten, bei weiteren Planungen und der späteren Nutzung den nachfolgenden Hinweis zu beachten:

„Der Flächennutzungsplan der Stadt Gladbeck stellt den überwiegenden Teil der Mottbruchhalde als öffentliche Grünfläche dar, gleichzeitig weist der Landschaftsplan Gladbeck, wie richtig beschrieben, weite Teile dieses Areals als Naturschutz- bzw. Landschaftsschutzgebiet aus.

Da der Bebauungsplan Nr. 166 der Maßgabe des FNPs folgt und hier weitgehend öffentliche Grünflächen festsetzt, bleiben gem. § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW die Festsetzungen des Landschaftsplanes für diesen Bebauungsplan weiter gültig.“

Mit Schreiben vom 11.02.2019 erklärt der Kreis Recklinghausen, dass sich keine weiteren Anregungen oder Hinweise ergeben.

### **Prüfung der Anregung:**

zu 9.1: Die Altlastenverdachtsfläche Nr. 4407/69 „Aufschüttung nördlich Welheimer Straße, westlich Franzstraße“ im Bereich des Feuerwehrgerätehauses wurde im Rahmen einer 1991 erstellten Gefährdungsabschätzung erstmals stichprobenartig untersucht. Danach erfolgten Untersuchungen in den Jahren 1996, 1997 und zuletzt 2000. Das Ergebnis ergab zum Teil sehr hohe Schadstoffgehalte, so dass eine Entsorgung und abschließende Begrünung mit Raseneinsaat vorgenommen wurde (2003). Die Sanierungsmaßnahmen sind demnach abgeschlossen.

Für die noch unter Bergaufsicht stehenden Altlastenverdachtsflächen (Nr. 4407/201 „Klärteiche Mathias Stinnes III / IV und Nr. 4407/147 „Bergehalde Mottbruch“) hatte die RAG vor einigen Monaten eine Altlastenuntersuchung beauftragt. Die Bodenuntersuchungen für die Gefährdungsabschätzung dieser Flächen wurden bereits durchgeführt. Mit Schreiben vom 19.09.2018 (siehe Anlage) und sechs Tage zuvor per E-Mail teilte die RAG mit, dass die bereits vorliegenden Untersuchungsergebnisse die Prüfwerte für Park- und Freizeitanlagen einhalten (vgl. auch Prüfung der Stellungnahme der RAG Montan Immobilien GmbH unter Punkt 8). Die nach dem Bebauungsplan beabsichtigten zukünftigen Nutzungen sind demnach ohne Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen zulässig. Einen abschließenden Endstand des Gutachtens zur Gefährdungsabschätzung erhielt die Stadt auch auf Nachfrage bis heute nicht. Jedoch wird die schriftliche Aussage, dass die Prüfwerte für Park- und Freizeitanlagen eingehalten seien, als hinreichend erachtet, um eine Gefährdung auszuschließen.

Für die Altablagerung(en) im Bereich der Sportanlage südlich der Welheimer Straße (Nr. 4407/0200) liegt ein Gutachten der Fa. Geologie:Büro - Ingenieurbüro für Geo- und Umwelttechnik vom 07.09.2018 vor. Laut Gutachten wurden in den drei Verdachtsbereichen sechs Rammkernsondierungen bis in den gewachsenen Boden abgeteuft. Die Altablagerungen sind zwischen 0,50 und 1,50 m mächtig und bestehen aus umgelagerten schluffigen, schwach humosen Feinsanden mit untergeordneten Anteilen an Bergematerialien bzw. aus Bergematerial, Bauschutt und Schlacken in einer feinsandigen Matrix.

Die Feststoffkonzentrationen für Schwermetalle, Arsen, PAK und Cyanide liegen unterhalb der Prüfwerte der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV). Bezogen auf den Wirkungspfad "Boden-Mensch" gehen von dem aufgeschütteten Material keine Gefährdungen aus. Bezogen auf den Wirkungspfad "Boden-Grundwasser" überschreitet der Gehalt an Arsen mit 13 bzw. 14 µg/l den Prüfwert der BBodSchV. Eine Gefährdung für das Grundwasser kann somit nicht ausgeschlossen werden. Im Zuge der Herrichtung des Sportparkgeländes werden die Altablagerungen der Verdachtsfläche 4407/0200, vollständig einer Verwertung zugeführt (siehe nachfolgender Absatz). Die Gefährdung über den Wirkungspfad "Boden-Grundwasser" ist nach der Realisierung des Projektes nicht mehr gegeben. Die Bodenluftuntersuchungen zeigten keine Anreicherungen durch BTEX- Aromaten oder CKW. Die Gefährdung des Wirkungspfades "Bodenluft-Mensch" kann somit ausgeschlossen werden.

Die Auffüllungen sind für eine Verwertung geeignet und werden gemäß LAGA 1997 aufgrund des erhöhten Arsengehaltes von 13 µg/l der Verwertungsklasse Z 1.2, bezogen auf erhöhte Kohlenwasserstoff- und PCB-Gehalte ( 560 mg/kg und 0,755 mg/kg) der Verwertungsklasse Z 2 und aufgrund des PAK-Gehaltes von 2,5mg/kg sowie 179 mg/kg Zink der Verwertungsklasse Z 1.1 zugeordnet.

Für alle anderen o. g. Altlastenverdachtsflächen (Nr. 4407/146 „Bergehalde Heringstraße“, die sogenannte „Kippe 22“, Nr. 4408/0168 „Bergehalde Busfortshof, Matthias Stinnes, Kippe 19“, Nr. 4407/20157 „Zechenbahntrasse ÜBf Horst-Nord nach Moltke 3/4“) wurde der Umfang

der erforderlichen Gefährdungsabschätzungen mit dem Kreis ebenfalls abgestimmt und die Untersuchung der betreffenden Flächen durch die Stadt Gladbeck veranlasst. Das Gutachten der Fa. GEOlogik Wilbers & Oeder GmbH, Umwelt -, Ingenieur - und Hydrogeologie, zur orientierenden Altlastenerkundung liegt seit dem 24.10.2018 vor.

Laut Gutachten wurden im Bereich der Kippe 22 die in Voruntersuchungen im Rahmen des Abschlussbetriebsplanverfahrens festgestellten oberflächennahen Cyanid- und PAK-Verunreinigungen durch die neuere Untersuchung bestätigt. Die im südöstlichen Bereich der Bergehalde festgestellten Cyanidanreicherungen wurden bis in 30 cm Tiefe in 2014 im Auftrag der Emschergenossenschaft im Zusammenhang mit dem Renaturierungsprojekt "Nattbach" abgetragen und durch sauberen Boden ersetzt.

Im oberen Bereich der Kippe 22 wurde anhand von sechs Handbohrungen mit einem Handbohrstock bis zu einer Tiefe von 0,80 m unter Geländeoberkante (u. GOK) der Oberboden untersucht. In den südwestlichen und nordöstlichen Teilen der Bergehalde fand eine Überprüfung der Cyanid- und PAK-Verunreinigungen mittels Oberbodenmischproben statt.

Im Bereich der Halde 19 wurden aus 8 Teilflächen Oberbodenproben entnommen und insgesamt 12 Proben analysiert.

Im Bereich der Zechenbahntrasse wurden 6 Kleinrammbohrungen bis zu 3,00 m u. GOK niedergebracht. Insgesamt wurden 35 Bodenproben entnommen.

Im Ergebnis der durchgeführten Analytik wurden bei sämtlichen Oberbodenmischproben und Einzelproben des Oberbodens mit einer Entnahmetiefe von 0,0-0,1m u. GOK und bei der Überprüfung des oberen Bereichs der Kippe 22 nur leicht erhöhte Gehalte an PAK (insbesondere Naphthalin) nachgewiesen. Die Prüfwerte für „Park- und Freizeitflächen“ der BBodSchV wurden an keiner Stelle überschritten. Gefährdungen für den Wirkungspfad „Boden-Mensch“ können hinsichtlich der Nutzung als Park- und Freizeitfläche somit ausgeschlossen werden.

Eine Ausnahme stellt hier der bereits in Voruntersuchungen im nordöstlichen Bereich der Kippe 22 festgestellte nordöstliche Teil der Bergehalde dar. Der erhöhte Gehalt an Naphthalin (OMP 4A) ist laut Gutachter als bedenklich anzusehen. Und sollte durch Einzäunung der betreffenden Fläche gesichert werden. Die betreffende Fläche wird daher zusätzlich im Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB zeichnerisch gekennzeichnet.

zu 9.2: Im Rahmen eines Abstimmungsgesprächs mit der Unteren Wasserbehörde (UWB) am 11.09.2018 wurde die Entwässerungssituation im Bereich der Haldenwelt gemeinsam erörtert. Dabei wurden verschiedene Absprachen zwischen Stadt und UWB getroffen.

#### Mottbruchhalde

Im Bereich der Mottbruchhalde sind bereits Entwässerungsanlagen vorhanden. Das Niederschlagswasser wird im Gipfelbereich sowie im nordöstlichen Bereich gesammelt und über separate Niederschlagswassermulden und zwei Einleitungspunkte im Süden und im Westen in die Fließgewässer Boye und Hahnenbach abgeführt. An dieser Systematik werden bis zum 31.12.2019 (Ende der Befristung) keine Änderungen vorgenommen. Angestrebt wird eine Verlängerung der vorhandenen wasserrechtlichen Erlaubnis.

Im Bereich der Mottbruchhalde sind zudem neue bauliche Nutzungen geplant. Gemäß Be-

bauungsplan sind innerhalb der mit der Raute 3 gekennzeichneten überbaubaren Fläche Gebäude für Sport- und Freizeitnutzungen, kulturelle und künstlerische Nutzungen sowie gastronomische Nutzungen zulässig. Für die Niederschlagswasserentsorgung resultieren daraus keine Änderungen. Das Niederschlagswasser wird auch zukünftig in die vorhandenen Regenwasseranlagen abgeführt.

Für das Schmutzwasser wird hier voraussichtlich eine neue Abwasserableitung erforderlich. Art und Umfang der Abwasserableitung sind abhängig von der Nutzung. Sobald die Nutzung abgestimmt ist, erfolgt die Planung der Abwasserableitung. Diese wird an das bestehende Kanalnetz angebunden.

#### Halde 22

Gemäß eines Plans aus dem Jahr 1994, erstellt von der RAG Bergbau AG, wird das Niederschlagswasser in mehrere Teiche und Senken eingeleitet und vor Ort versickert. An dieser Systematik ergeben sich durch die Planung keine grundsätzlichen Änderungen. Die vorhandenen Teiche und Senken werden im Bebauungsplan dementsprechend als Wasserflächen mit zusätzlicher Versickerungsfunktion festgesetzt.

Die Halde 22 wird heute von einem überwiegend dichten Baum- und Strauchbewuchs geprägt und soll auch zukünftig den jetzigen landschaftlichen Charakter weitestgehend behalten. Die genannten Nutzungen sollen erhalten und moderat weiterentwickelt werden. Im Gipfelbereich ist optional eine Übernachtungsmöglichkeit z. B. für Radtouristen (Übernachtungscamp) geplant. Größere baulichen Anlagen und sonstige Nutzungen sind hier allerdings nicht vorgesehen, so dass nach dem derzeitigen Planungsstand keine zusätzliche Sammlung, Ableitung, Versickerung etc. des Niederschlagswassers erforderlich wird.

#### Halde 19

Die Halde 19 ist heute durch Grün- und Waldflächen geprägt und wird unter anderem von Spaziergängern und Läufern (Nordic Walking) genutzt. Eigentumsrechtlich gehört die Halde 19 dem Regionalverband Ruhr (RVR). Gepflegt wird das Wegenetz von der Stadt Gladbeck. Das anfallende Niederschlagswasser versickert vor Ort. Die genannten Nutzungen sollen erhalten und moderat weiterentwickelt werden.

Im Ergebnis werden an der heutigen Entwässerung bei den drei Halden (Mottbruch-, Halde 19 und Halde 22) keine Änderungen geplant. Deshalb sind, bis auf einen ggf. erforderlichen neuen Schmutzwasserkanal, auch keine neuen bzw. zusätzlichen Entwässerungsanlagen erforderlich.

Das vorhandene RRB im Bereich der Alltagswiesen soll in die weitere Gestaltung dieses Bereichs integriert werden. Ein Rückbau ist jedoch nicht geplant. Dies wird mit den Fachbehörden (Tiefbauamt Stadt Gladbeck, UWB Kreis Recklinghausen, Bezirksregierung Arnsberg) abgestimmt.

Sollten abweichend hierzu doch Änderungen am Entwässerungskonzept erforderlich werden, werden diese frühzeitig mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt.

Für das Plangebiet liegt bislang seitens der Stadt Gladbeck kein Entwässerungskonzept für die Schmutzwasserbeseitigung vor, da gemäß den planerischen Zielsetzungen nicht davon auszugehen ist, dass im größeren Umfang Erweiterungen des heutigen Kanalnetzes erforder-

derlich sind. Lediglich im nordöstlichen Bereich kann nach der Realisierung baulicher Nutzungen eine neue Entwässerungsanlage zur Ableitung von Schmutzwasser erforderlich werden.

Die ggf. neu zu errichtenden oder zu erweiternden baulichen Anlagen (z. B. neues Biomassenkraftwerk, Vereins- und Kulturheim Sportpark) können an das bestehende Kanalnetz angeschlossen werden. Für die im Bereich der öffentlichen Grünflächen gelegenen Sport- und Freizeitnutzungen sind ggf. neue Schmutzwasserkanäle zu verlegen. Dies entscheidet sich jedoch erst nach der Ausarbeitung der konkreten Nutzungen für die jeweiligen Flächen.

Die Bezirksregierung Münster wurde vorsorglich im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB an der Bauleitplanung beteiligt.

zu 9.3 Die Entwicklungsziele für die Bereiche Natur und Landschaft sowie die Schutzgebietsfestsetzungen des Landschaftsplans Gladbeck werden im Rahmen der Planungen für die Haldenwelt berücksichtigt.

Die im Plangebiet gelegenen Landschaftsschutzgebiete (LSG) werden im Wesentlichen nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Lediglich im Bereich der öffentlichen Grünfläche G 1 wird das LSG-4407-0021 in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises geringfügig verkleinert, da der geplante Ausbau der Sportflächen nicht im Einklang mit den LSG-Schutzziele steht.

### **Ergebnis:**

Der Anregung der Unteren Bodenschutzbehörde, die jeweils vorgesehene Nutzung der genannten Flächen nur nach dem Nachweis der Unbedenklichkeit aufzunehmen, wird gefolgt.

Der Hinweis der Unteren Wasserbehörde, dass die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers der Mottbruchhalde mit wasserrechtlicher Erlaubnis bis zum 31.12.2019 geregelt sei, wird zur Kenntnis genommen.

Der Anregung der Unteren Wasserbehörde, dass drei Regenrückhaltebecken errichtet werden sollen, wird gefolgt.

Der Anregung der Unteren Wasserbehörde, eine Rücksprache mit den Fachbehörden (Tiefbauamt Stadt Gladbeck, UWB Kreis Recklinghausen, Bezirksregierung Arnsberg) durchzuführen, wird gefolgt.

Der Anregung der Unteren Wasserbehörde, für den gesamten Planungsbereich ein Entwässerungskonzept aufzustellen und dieses frühzeitig mit der Unteren Wasserbehörde abzusprechen, wurde gefolgt.

Der Anregung der Unteren Naturschutzbehörde, gemäß § 4 BauGB an der weiteren Planung beteiligt zu werden, wurde gefolgt.

Der Anregung der Unteren Naturschutzbehörde, die Entwicklungsziele für die Bereiche Natur und Landschaft sowie die Schutzgebietsfestsetzungen des Landschaftsplans Gladbeck zu berücksichtigen, wurde gefolgt.

## **10. Emschergenossenschaft (Schreiben vom 24.05.2018 und 06.02.2019)**

### **Anregung:**

*Die Emschergenossenschaft hat Bedenken in Bezug auf den Bebauungsplan bzw. die Begründung und bittet um die Beachtung folgender Hinweise zum Entwurf:*

*In der Begründung unter „Punkt 6.2 Öffentliche Grünflächen G 2 und G 3“ sei auf Seite 20 ein „Pumpenlabor“ aufgeführt. Laut Begründungstext soll das Pumpwerk der Emschergenossenschaft der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.*

*Hierzu gäbe es bisher keinerlei Abstimmung mit der Emschergenossenschaft. Auf Grund der mit dem Betrieb des Pumpwerks verbundenen Gefahren könne die Emschergenossenschaft einer derartigen Nutzung nicht zustimmen.*

*Die Trassierung des genossenschaftlichen Hahnenbachs an der Halde 22 wurde im Zuge der ökologischen Verbesserungen in 2016 – 2017 verändert und hierbei wurde an der Südseite der Halde 22 eine neue Gewässertrasse hergestellt (s. Lageplan 2.4 und 2.5). Der neue Gewässerverlauf sei im Bebauungsplan jedoch nicht berücksichtigt.*

*Der Alte Hahnenbach im östlichen und der Hahnenbach im südlichen Bereich des Plangebietes werden in den Unterlagen als öffentliche Grünfläche/Wald ausgewiesen und nicht als Gewässerfläche. Die Darstellung sei zu korrigieren.*

*Der alte Gewässerverlauf mit Anbindung an das Pumpwerk Gladbeck-Hahnenbach diene weiterhin zur Ableitung von Haldenwässern. Bei Änderungen der Haldenentwässerung mit evtl. neuen oder geänderten Einleitungen in den entflochtenen Hahnenbach sei die Emschergenossenschaft hinsichtlich Beurteilung und Festlegung von Einleitungsmengen und -qualitäten einzubinden.*

*Die geplanten Brücken über die Bachläufe der Emschergenossenschaft sollen mit den Planungen für die ökologischen Verbesserungen und mit der Emschergenossenschaft abgestimmt werden.*

*Im Bereich der Boye und des Pumpwerks befänden sich verschiedene Leitungsrechte für die Sicherung betrieblicher Anlagen. Arbeiten/Maßnahmen im Bereich der Schutzstreifen sollen mit der Emschergenossenschaft im Vorfeld abgestimmt werden.*

*Sollte eine Inanspruchnahme von Grundstücken der Emschergenossenschaft geplant werden, sei ein Gestattungsvertrag vor Baubeginn abzuschließen. Entsprechende Unterlagen seien dann an die Abteilung 12-LI-20 der Emschergenossenschaft zu übersenden.*

### **Prüfung der Anregung:**

Die Idee des Pumpenlabors beruht auf städtischen Überlegungen mit einer allenfalls langfristigen Perspektive. Konkrete Überlegungen zu einer Realisierung gibt es nicht, weshalb hierzu auch noch keine Abstimmungen erfolgt sind. Die Begründung wird entsprechend der Stellungnahme der Emschergenossenschaft überarbeitet und das Pumpenlabor nicht mehr erwähnt.

Für die geänderte Trassierung des Hahnenbaches wurden digitale Pläne bei der Emschergenossenschaft beantragt. Die Planzeichnung wurde entsprechend den neuen Gegebenheiten überarbeitet.

Dies gilt auch für die Flächen des Alten Hahnenbaches und für den Hahnenbach im südlichen Bereich des Plangebietes. Diese Flächen werden im Bebauungsplanentwurf nunmehr als Gewässerfläche festgesetzt.

Hinsichtlich der zukünftigen Entwässerung der Halden ist festzustellen, dass die bisherige Entwässerung der Halden grundsätzlich beibehalten werden soll. Sofern sich zukünftig dennoch Änderungen ergeben sollten, werden diese mit der Emschergenossenschaft abgestimmt.

### **Ergebnis:**

Der Anregung, auf die Einrichtung eines Pumpenlabors zu verzichten, wird gefolgt.

Der Anregung, den neuen Verlauf des Hahnenbachs zu berücksichtigen, wird gefolgt.

Der Anregung, die Flächen des Alten Hahnenbaches und für den Hahnenbach im südlichen Bereich

des Plangebietes als Gewässerfläche festzusetzen, wird gefolgt.

Der Anregung, die bisherige Entwässerung zu berücksichtigen und Änderungsabsichten mit der Emschergenossenschaft abzustimmen, wird gefolgt.

Der Anregung, durch bauliche oder erschließungstechnische Maßnahmen betroffene Fließgewässer/Bachläufe mit der Emschergenossenschaft abzustimmen, wird gefolgt.

Der Anregung, die vorhandenen Leitungsrechte zu beachten, wird gefolgt.

Der Hinweis, dass Gestattungsverträge zu schließen sind, wenn eine Inanspruchnahme von Grundstücken der Emschergenossenschaft geplant wird, wird zur Kenntnis genommen.

## **11. Amprion GmbH (Schreiben vom 09.01.2019)**

### **Anregung:**

*Es wird um Ergänzung der Begründung unter dem Punkt „Hochspannungsfreileitungen“ gebeten. Als Leitungsbetreiber sei nur die Westnetz GmbH aufgeführt. Hier sei die Amprion GmbH als weiterer Leitungsbetreiber zu ergänzen.*

*Mit dem Satzungsbeschluss zur Bauleitplanung in der zuletzt eingereichten Verfassung erklärt sich die Amprion GmbH einverstanden, da die Belange der ihrer Höchstspannungsfreileitung in den Festsetzungen der Bauleitplanung ausreichend berücksichtigt wurden.*

### **Prüfung der Anregung:**

Die Begründung wurde im Kapitel zu Hochspannungsfreileitungen ergänzt.

### **Ergebnis:**

Der Anregung, die Begründung durch Benennung der Amprion GmbH zu ergänzen, wird gefolgt.

## **12. Ein privater anliegender Industriebetrieb, vertreten durch die Rechtsanwalts-gesellschaft Mütze Korsch mbH (Schreiben vom 01.06.2017)**

### **Anregung:**

*Durch die Rechtsanwalts-gesellschaft wird angeregt, den Bebauungsplan dergestalt fortzuentwickeln und zu gestalten, dass ein Konflikt zwischen den im Plangebiet geplanten Nutzungen und der benachbarten betrieblichen Nutzung ausgeschlossen wird.*

*Ausweislich der Begründung des Bebauungsplanentwurfs „Mottbruchhalde“ bestünde das Ziel der aktuellen Bauleitplanung darin, die 4 Gladbecker Halden (Halde Graf-Moltke, Mottbruchhalde, Halde 22, Halde 19) zu einem zusammenhängenden Freizeit- und Erlebnisraum zu entwickeln. Geplant sei ein feinmaschiges Fuß- und Radwegenetz, Bauungen für freizeitorientierte Nutzungen in Teilbereichen, z. B. Ausstellungsräume und -plätze für Kunst- und Kulturprojekte, der Ausbau des Basislagers auf der Mottbruchhalde für Theateraufführungen, Open- Air-Kino, Gastronomie u.ä., die Anlage von Aussichtspunkten, Spielplätzen, Picknick- und Grillplätzen sowie eines Übernachtungscamps für Radtouristen auf der Halde 22. Die konkrete Anordnung und Ausgestaltung der geplanten Nutzungen und Anlagen sowie die konkrete Gestaltung der Grünflächen im Plangebiet seien in dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf noch nicht im Detail definiert.*

*Die Begründung des Bebauungsplanentwurfs „Mottbruchhalde“ befasse sich u. a. auch mit den (unter Bestandsschutz stehenden) vorhandenen baulichen Anlagen im Plangebiet sowie mit den vorhandenen baulichen Anlagen, die an das Plangebiet angrenzen.*

*Dabei würde auffallen, dass das Grundstück, welches östlich, im Bereich der Halde 22 direkt an das Plangebiet angrenzt, in der Begründung des Bebauungsplanentwurfs „Mottbruchhalde“ keinerlei Erwähnung findet. Dies ließe darauf schließen, dass die Planung sich mit den Gegebenheiten auf diesem industriell genutzten (unter Bestandsschutz stehenden) Nachbargrundstück und den Interessen der Mandantin bislang nicht befasst habe.*

*Dies sei folgenden Gründen nachzuholen:*

*Auf dem Grundstück/Betriebsgelände werden mit entsprechenden Genehmigungen nach dem BImSchG seit 1993 Anlagen zur Aufbereitung/Behandlung von kontaminierten Böden/Abfällen sowie von Gleisschotter, Beton, Ziegel etc. betrieben.*

*Die jährliche Kapazität der Anlagen beträgt etwa 280.000 Tonnen. Auf dem Betriebsgelände wird mit schwerem Gerät (z. B. Radlader) gearbeitet, welche u. a. die Sieb- und Brecheranlagen andienen. Die Andienung des Betriebsgeländes erfolgt einerseits per LKW-Verkehr, der über die Heringstraße an- und abfährt, und andererseits mittels Güterzügen, die eine eigene Bahnentladestelle (die Bahntrasse verläuft direkt an der Grenze zum Plangebiet), anfahren.*

*Der Betrieb wird in den (genehmigten) Betriebszeiten (montags bis samstags von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) in der Regel zwischen 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr, teilweise aber auch von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr genutzt.*

*Es läge daher auf der Hand und bedürfe keiner näheren Erläuterungen, dass die vorstehend skizzierte industrielle Nutzung auf dem Betriebsgelände unvermeidbar mit Emissionen, insbesondere in Form von Lärm und Staub verbunden und deshalb mit einer Nutzung für Freizeit Zwecke bereits grundsätzlich unverträglich sei.*

*Insbesondere Kinderspielplätze, Liegewiesen o. ä. sowie Flächen und Anlagen, welche der Erholung und Ruhe zu dienen bestimmt seien, wären mit der vorhandenen industriellen Nutzung auf dem Betriebsgelände absolut unverträglich. Würde man mit solchen Nutzungen an das Betriebsgelände heranrücken, wäre eine ganz erhebliche Konfliktsituation quasi vorprogrammiert. Dies gelte es jedoch im Interesse aller Beteiligten zu vermeiden.*

*Es wird jedoch klarstellt dass das Projekt „Entwicklung der 4 Gladbecker Halden (Halde Graf-Moltke, Mottbruchhalde, Halde 22, Halde 19) zu einem zusammenhängenden Freizeit- und Erlebnisraum“ grundsätzlich nicht etwa abgelehnt, sondern befürwortet wird. Das Interesse und Begehren der Mandantin bestünde daher nicht etwa darin, das Projekt ganz oder teilweise zu verhindern, sondern darin, dass ein Konflikt zwischen den im Plangebiet geplanten Nutzungen und der benachbarten betrieblichen Nutzung ausgeschlossen wird.*

*Vor diesem Hintergrund wird angeregt, dass insbesondere in dem Bereich der Halde 22 sämtliche Anlagen und Einrichtungen für Freizeit Zwecke, insbesondere Kinderspielplätze, Liegewiesen o. ä., vor allem Flächen und Anlagen, welche der Erholung und Ruhe zu dienen bestimmt sind, in dem westlichen Bereich dieses Plangebietsteiles und damit möglichst weit entfernt von dem Betriebsgelände angeordnet werden.*

*Der östliche, dem Betriebsgelände zugewandte Bereich dieses Plangebietsteiles sei von Anlagen und Einrichtungen für Freizeit Zwecke, insbesondere von Kinderspielplätzen, Liegewiesen o. ä. und vor allem von Flächen und Anlagen, welche der Erholung und Ruhe zu dienen bestimmt sind, freizuhalten.*

*Ferner solle in diesem östlichen Bereich der vorhandene dichte Baumbestand, der einen natürlichen und damit wohl den effektivsten Schall- und Staubschutz für das Plangebiet bildet, unbedingt erhalten bleiben.*

### **Prüfung der Anregung:**

Die Belange der benachbarten Gewerbebetriebe des Bebauungsplans Nr. 166 „Mottbruchhalde“ wurden im Verfahren grundsätzlich berücksichtigt. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne neben verschiedenen anderen Belangen auch die Belange der Wirtschaft zu berücksichtigen. Zudem sind nach § 1 Abs. 7 BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Vor diesem Hintergrund wurden die Belange der im Umfeld des Plangebiets ansässigen Unternehmen geprüft und in die planerische Abwägung eingestellt. Grundsätzlich gilt, dass die im Umfeld des Plangebiets gelegenen Gewerbebetriebe durch die vorliegende Planung und die dadurch zulässigen Nutzungen weder in ihrem Bestand noch in ihren planungsrechtlich zulässigen Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt werden dürfen. Konflikte zwischen den im Plangebiet geplanten Nutzungen und den benachbarten Gewerbebetrieben sollen durch eine entsprechende gezielte räumliche Steuerung der geplanten Nutzungen vermieden werden. Dies gilt auch im Hinblick auf die Mandantin der Mütze Korsch Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, welche aufgrund der Art des Betriebs und der betrieblichen Prozesse und Tätigkeiten Lärm- und Staubemissionen verursacht.

Im vorliegenden Fall wurde deshalb im Rahmen der Bebauungsplanung darauf geachtet, dass auf den an den Betrieb angrenzenden Flächen keine sensiblen Nutzungen wie Kinderspielplätze oder auch Liegewiesen festgesetzt werden, die zukünftig zu Nutzungskonflikten führen könnten. Die Begründung des Bebauungsplans wurde im Hinblick auf die angrenzenden Bestandsnutzungen ergänzt.

Angrenzend an den Gewerbebetrieb in der Heringstraße liegt innerhalb des Plangebiets die Halde 22, die im Bebauungsplan als Fläche für Wald sowie als öffentliche Grünfläche G 3 festgesetzt wird.

Die Halde 22 wird von einem dichten Baum- und Strauchbewuchs geprägt und soll auch zukünftig ihren heutigen landschaftlichen Charakter weitestgehend behalten. Geplant ist die Anlage von Wander- und Radwegen, der Bau von Aussichtspunkten sowie von Rastplätzen. Letztere werden auf der von dem Gewerbebetrieb abgewandten westlichen Flanke der Halde 22 angeordnet. Zudem soll auf dem Plateau der Halde 22 die Möglichkeit eines Übernachtungscamps für Radfahrer offengehalten werden, weshalb hier eine überbaubare Fläche für Sport- und Freizeitnutzungen festgesetzt wurde. Da die Betriebszeiten des Gewerbebetriebs spätestens um 22.00 Uhr enden, sind hier keine Konflikte zwischen dem Gewerbebetrieb und ggf. übernachtenden Radfahrern zu befürchten.

Die an den Betrieb angrenzende Halde 22 wird von einem dichten Baum- und Strauchbewuchs geprägt, der erhalten wird. Die vorhandenen Waldflächen, welche einen effektiven Schall- und Staubschutz für das Plangebiet bilden, werden im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt.

### **Ergebnis:**

Der Anregung, dass die privaten Belange des privaten anliegenden Industriebetriebs, vertreten durch die Rechtsanwalts-gesellschaft Mütze Korsch mbH zu berücksichtigen sind, wird gefolgt.

Der Anregung, dass die Bestandsnutzungen mitsamt der für diese Nutzungen zulässigen Emissionen zu berücksichtigen sind, wird gefolgt.

Der Anregung, dass die Begründung des Bebauungsplans im Hinblick auf die angrenzenden Bestandsnutzungen zu ergänzen sei, wird gefolgt.

Der Anregung, die gewerblich-industrielle Nutzung bei der Planung zu berücksichtigen und schutzwürdige Nutzungen für Freizeit-zwecke so zu verorten, dass Konflikte hierzu vermieden werden, wird gefolgt.

Der Anregung, den Baumbestand im östlichen Bereich der Halde 22 zu erhalten, wird gefolgt.

### **13. Ein privater benachbarter Anlieger im Bereich des Sportparks (Schreiben vom 06.02.2019)**

#### **Anregung:**

*Gegen den Bebauungsplan wird Widerspruch eingelegt.*

*Die Errichtung des Blockheizkraftwerkes in der Nähe des Wohnhauses (10 - 14 m) sei nicht hinzunehmen. (Emissionen, Lärm, Geruch). Lagerung und Anlieferung des Heizmaterials seien nicht geklärt.*

*Ein Entwässerungskonzept für das Grundstück des Anliegers sei unbedingt erforderlich. Auch die Versorgung (Frischwasser, Abwasser, Telefon, Müllabfuhr, usw.) müsse gesichert sein.*

*Ein Zugang zu dem Grundstück des Anliegers müsse unbedingt vermieden werden (Einzaunung).*

*Es wird die Beunruhigung angesichts der Belastung des Grundwassers mit Arsen geäußert. Diese müsse beseitigt werden.*

*Bei dem geplanten Veranstaltungsort auf der Halde (Bundes- oder Landesgartenschau – Amphitheater) seien Parkmöglichkeiten, Lärmbelästigung, Müllentsorgung usw. von 1000 und mehr Besuchern zu prüfen.*

#### **Prüfung der Anregung:**

Widerspruchverfahren gegen Bebauungspläne sind nicht möglich, da diese als Satzung beschlossen werden. Die von dem privaten benachbarten Anlieger geschilderten privaten Belange werden im Folgenden in die Abwägung eingestellt.

Blockheizkraftwerke unter 1 MW sind nicht genehmigungsbedürftig. Generell sind aber nach der TA Luft alle nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Stand der Technik zu bauen. Ein Biomassenkraftwerk ist intensiv geprüft worden. Eine solche Anlage produziert rd. 80 % Wärme und 20 % elektrische Energie. Die fortschreitenden Planungen ergeben allerdings die umgekehrte Anforderung für den Betrieb der Sportparkanlage. Diesen Bedarf könnte eine Photovoltaikanlage kombiniert mit einer Wasserstoffzelle abdecken. Lärmbelästigungen und Geruchsbelästigungen durch Lieferungen und Lagerung entfallen. Die zukünftige gebaute Anlage wird dem Stand der Technik und den Umweltauflagen entsprechen.

Der Eigentümer eines Grundstücks muss für die ordnungsgemäße Entwässerung seines Grundstücks sorgen. Ein Entwässerungskonzept für das Grundstück des benachbarten Anliegers muss deshalb nicht erstellt werden. Vielmehr muss gewährleistet sein, dass die durch den Bebauungsplan ermöglichten Vorhaben nicht dazu führen, dass die Entwässerung des Anliegers erschwert oder unmöglich gemacht wird. Durch die Festsetzungen werden diese Folgen nicht hervorgerufen. Für die Ausführung des Sportparks wird ein Entwässerungskonzept erstellt werden, dass die Belange der benachbarten Anlieger nicht in der geschilderten Weise beeinträchtigt. Dies gilt sowohl für die Entsorgung des Schmutz- als auch des Niederschlagswassers.

Der Bebauungsplan ermöglicht keine Vorhaben, die zu einer Beeinträchtigung der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur (Frischwasser, Telekommunikation, Abfall) des benachbarten Anliegers führen. Konkrete Ver- und Entsorgungskonzepte für die ermöglichten Vorhaben werden, falls erforderlich, im Rahmen der Ausführungsplanung und Genehmigungsverfahren der jeweils zuständigen Genehmigungsbehörde vorgelegt.

Sofern Eigentümer ihr Grundstück vor unberechtigtem Zugang schützen wollen, steht es ihnen frei diese Grundstücke im Rahmen des hierfür geltenden Rechts einzufrieden. Eine grundsätzliche Ver-

pflichtung zur Einfriedung von öffentlichen Grünflächen oder der öffentlichen Nutzung gewidmeten Flächen einer Kommune besteht nicht. Es werden keine Festsetzungen getroffen, die das Betreten des Grundstücks der benachbarten Anliegerin direkt oder indirekt hervorrufen oder provozieren. Der Sportpark Mottbruch wird mit einem 2 m hohen Stabgitterzaun eingezäunt. Dieser wird seitens des Sportparks mit Gehölzen und Kletterpflanzen eingegrünt. Ein Zugang von der Sportanlage auf das Grundstück der benachbarten Anlieger ist dann nicht mehr möglich.

Für die Altablagerung(en) im Bereich der Sportanlage südlich der Welheimer Straße liegt ein Gutachten der Fa. Geologie:Büro - Ingenieurbüro für Geo- und Umwelttechnik vom 07.09.2018 vor. Die Feststoffkonzentrationen für Schwermetalle, Arsen, PAK und Cyanide liegen unterhalb der Prüfwerte der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV). Bezogen auf den Wirkungspfad "Boden-Mensch" gehen von dem aufgeschütteten Material keine Gefährdungen aus. Bezogen auf den Wirkungspfad "Boden-Grundwasser" überschreitet der Gehalt an Arsen mit 13 bzw. 14 µg/l den Prüfwert der BBodSchV. Eine Gefährdung für das Grundwasser kann somit nicht ausgeschlossen werden. Im Zuge der Herrichtung des Sportparkgeländes werden die Altablagerungen der Verdachtsfläche 4407/0200, vollständig einer Verwertung zugeführt (siehe nachfolgender Absatz). Die Gefährdung über den Wirkungspfad "Boden-Grundwasser" ist nach der Realisierung des Projektes nicht mehr gegeben. Die Bodenluftuntersuchungen zeigten keine Anreicherungen durch BTEX- Aromaten oder CKW. Die Gefährdung des Wirkungspfades "Bodenluft-Mensch" kann somit ausgeschlossen werden.

Die Auffüllungen sind für eine Verwertung geeignet und werden gemäß LAGA 1997 aufgrund des erhöhten Arsengehaltes von 13 µg/l der Verwertungsklasse Z 1.2, bezogen auf erhöhte Kohlenwasserstoff- und PCB-Gehalte ( 560 mg/kg und 0,755 mg/kg) der Verwertungsklasse Z 2 und aufgrund des PAK-Gehaltes von 2,5mg/kg sowie 179 mg/kg Zink der Verwertungsklasse Z 1.1 zugeordnet.

Der Bebauungsplan setzt öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage und Freizeitnutzung (G 2 und G 3) und im Bereich des Sportparks (G 1) mit der Zweckbestimmung Parkanlage, Sport- und Spielplatz fest. Es ist keine Festsetzung enthalten, die eine Nutzung ermöglicht, die eine regelmäßige Anzahl von 1.000 und mehr Besuchenden erwarten lässt (Versammlungsstätten). Bauliche Anlagen, die für die gleichzeitige Anwesenheit derart vieler Menschen im Rahmen von Veranstaltungen vorgesehen sind, sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

Wenn die Grünflächen im Ausnahmefall für einzelne Veranstaltungen genutzt werden sollen, so sind für diese Einzelfälle in der Tat ein Parkraum-, Immissionsschutz- und Entsorgungskonzepte aufzustellen. Diese sollten sinnvollerweise mit den Anliegern abgestimmt werden. Als Beispiel kann die Veranstaltung des Westdeutschen Rundfunks „WDR 2 für eine Stadt“ im September 2016 vorgebracht werden. Hier wurde eine Grünfläche (Ballonwiese) im Park Wittringen für die Veranstaltung genutzt. Es wurden damals vergleichbare Konzepte vorab erstellt und abgestimmt. Es handelt sich um temporäre Einzelereignisse, die nicht regelmäßig oder gar ständig im Bereich des Bebauungsplans durchgeführt werden sollen. Hinzu kommt, dass es sich bei der Internationalen Gartenausstellung 2027 in der Metropole Ruhr um eine dezentrale Veranstaltung handeln wird. Für die sogenannten Zukunftsgärten, die übergeordneten Kernstandorte der Gartenschau ist die Gladbecker Haldenwelt bisher auch nicht vorgesehen. Die Besucherströme werden sich also hier nicht derart konzentrieren. Darüber hinaus, ist das Konzept, wie bereits zur Prüfung der Anregungen des Landesbetriebs Straßenbau NRW beschrieben, ausdrücklich nicht auf die Erstellung eines autoaffinen Naherholungsgebiets ausgelegt. Es sollen die Halden vielmehr durch die Anlage eines feinmaschigen Fuß- und Radwegenetzes an das übergeordnete Wegesystem angebunden werden. Derart ist von einer allenfalls moderaten Belastung durch den MIV im Rahmen der Internationalen Gartenausstellung 2027 auszugehen.

Für die Sportparknutzung, die regelmäßig viele Nutzerinnen und Nutzer anziehen wird, sind hinreichend Stellplätze vorgesehen. Zum Immissionsschutz liegt ein Gutachten zur Fortschreibung

der Sportlärmermittlung zur Sportanlage Roßheidestraße vor. Die Ergebnisse wurden in der Begründung und dem Bebauungsplan berücksichtigt. Zusätzliche Schallschutzmaßnahmen zum Schutz der angrenzenden Immissionsorte sind aufgrund der Umgestaltung nicht erforderlich.

**Ergebnis:**

Der Hinweis, dass Widerspruch gegen den Bebauungsplan eingelegt wird, wird zur Kenntnis genommen.

Der Anregung, dass die Errichtung des Blockheizkraftwerkes in der Nähe des Wohnhauses (10 – 14 m) nicht erfolgen dürfe, wird nicht gefolgt.

Der Anregung, dass ein Entwässerungskonzept für das Grundstück des benachbarten Anliegers aufgestellt werden muss, wird nicht gefolgt.

Der Anregung, dass der Zugang zu dem Grundstück des Anliegers durch eine Einfriedung/Einzaunung vermieden werden muss, wird nicht gefolgt. Allerdings ist die Einfriedung der Parksportanlage mit einem 2 m hohen Stabgitterzaun vorgesehen.

Der Anregung, dass die Arsenbelastung beseitigt werden muss, wird gefolgt.

Der Anregung, dass Parkmöglichkeiten, Lärmbelästigungen und Müllentsorgung für Veranstaltungen im Rahmen der IGA geprüft werden müssen, wird nicht gefolgt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

**Ergebnisrechnung**

<b>Ertrag</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

<b>Aufwand</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

**investiver Finanzplan**

<b>Einzahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

<b>Auszahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung

nicht zur Verfügung

## **Beschlussentwurf:**

Der Rat der Stadt Gladbeck beschließt wie folgt:

### **I. Beschlüsse über Anregungen**

#### **zu 1.: Anregungen des Landesbetriebs Straßenbau Nordrhein-Westfalen / Regionalniederlassung Ruhr**

Der Anregung eine umfangreiche verkehrsgutachterliche Untersuchung für alle betroffenen Verkehrsknoten im Netz aufzustellen wird nicht gefolgt.

Der Anregung eine weitere verkehrsgutachterliche Untersuchungen der Auswirkungen des Ausbaus der B 224 zur A52 auf die Erschließung der Halde aufzustellen wird nicht gefolgt.

Der Hinweis auf die Veränderungssperre wird zur Kenntnis genommen.

#### **zu 2.: Anregungen der Westnetz GmbH, Spezialservice Strom**

Den Anregungen,

die vorhandene Hochspannungsfreileitung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes darzustellen,

dass die Schutzstreifen der Leitung von jeglicher Bebauung freizuhalten sind und dass Anpflanzungen nur bis zu einer Endwuchshöhe von 3 m zulässig sind,

dass um die Maste herum eine Fläche mit einem Radius von 20,00 m von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten sind

dass der Textteil um den Hinweis ergänzt wird, dass die Leitung und Maststandorte jederzeit zugänglich bleiben müssen und

dass der in der Stellungnahme aufgeführte Hinweis im Textteil aufgenommen wird,

wird gefolgt.

#### **zu 3.: Anregungen des Landesbetriebs Wald und Holz Nordrhein-Westfalen / Regionalforstamt Ruhrgebiet**

Der Hinweis auf vorhandene Waldflächen i.S.d. Gesetzes wird zur Kenntnis genommen.

Der Anregung, die Waldflächen zu erfassen und zu berücksichtigen, wird gefolgt.

Der Anregung, diese Flächen als Flächen für Wald festzusetzen, wird gefolgt.

Der Anregung, den Umweltbericht zu ergänzen, wurde gefolgt.

Der Anregung, die Kompensationsflächenberechnung aufgrund der verbleibenden Restfläche im nördlichen Haldenteil zu überarbeiten, wurde nicht gefolgt. Die Fläche wird stattdessen als Waldfläche festgesetzt.

Der Anregung, eine im südlichen Haldenteil der Mottbruchhalde befindliche Fläche als Fläche für Wald festzusetzen, wurde gefolgt.

Der Anregung, den Hundeübungsplatz südlich der Halde 22 sowie die Halde 19 als Fläche für Wald festzusetzen, wurde gefolgt.

**zu 4.: Anregungen der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie**

Der Anregung, die genannten Feldeseigentümer zu beteiligen, wurde gefolgt.

Die Hinweise,

dass kein einwirkungsrelevanter Bergbau verzeichnet ist,

dass in der Begründung auf die im BAV-Katalog geführten ehemaligen Betriebsstätten hingewiesen werden soll,

dass die Bergehalde Graf Moltke 3/4 Nr. 1+2 sowie die Mottbruchhalde noch unter Bergaufsicht stehen,

auf den Abschlussbetriebsplan für die Mottbruchhalde und

dass die Bergehalde Graf Moltke 3/4 Nr. 1 in das BAV-Kataster aufgenommen wurde

werden zur Kenntnis genommen.

Der Anregung, die Untere Bodenschutzbehörde zu beteiligen, wurde gefolgt.

**zu 5.: Anregungen der Mingas-Power GmbH**

Die Hinweise, dass die Errichtung von Windenergieanlagen geplant ist und dass auf die Entscheidung zur Klage des Vorhabenträgers gegen den Ablehnungsbescheid gewartet wird, werden zur Kenntnis genommen.

Der Anregung, die Veränderungssperre gegenüber dem Vorhaben der Errichtung von Windenergieanlagen als unwirksam anzusehen, wird nicht gefolgt.

Der Anregung, die Unzulässigkeit von Windkraftanlagen als Verstoß gegen das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB anzusehen, da das Ziel 10.2.1 des Landesentwicklungsplans nicht berücksichtigt ist, wird nicht gefolgt.

Der Anregung, dass die städtischen Zielsetzungen auch erreicht werden könnten, wenn zusätzlich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf dem Plateau der Mottbruchhalde geschaffen würden, wird nicht gefolgt.

Der Anregung, von einem nicht vorhandenen regional abgestimmten und beschlossenen städtebaulichen Nachnutzungskonzept auszugehen, wird nicht gefolgt.

Der Anregung, von einer Zulässigkeit von Windkraftanlagen auszugehen, wird nicht gefolgt.

**zu 6.: Anregungen der Mingas-Power GmbH, vertreten durch Rechtsanwälte Redeker / Sellner / Dahs**

Der Hinweis, dass die Errichtung von Windenergieanlagen geplant ist und dass auf die Entscheidung zur Klage des Vorhabenträgers gegen den Ablehnungsbescheid gewartet wird, wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis, dass eine immissionsrechtliche Genehmigung für eine Windenergieanlage durch den Landrat des Kreises Recklinghausen als zuständiger Genehmigungsbehörde erteilt werde und hierfür das gemeindliche Einvernehmen der Stadt Gladbeck ersetzt werde, wird zur Kenntnis genommen.

Der Anregung, die Veränderungssperre gegenüber dem Vorhaben der Errichtung von Windenergieanlagen als unwirksam anzusehen, wird nicht gefolgt.

Der Anregung, die Unzulässigkeit von Windkraftanlagen als Verstoß gegen das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB anzusehen, da das Ziel 10.2.1 des Landesentwicklungsplans nicht berücksichtigt ist, wird nicht gefolgt.

Der Anregung, dass die städtischen Zielsetzungen auch erreicht werden könnten, wenn zusätzlich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf dem Plateau der Mottbruchhalde geschaffen würden, wird nicht gefolgt.

Der Anregung, von einem nicht vorhandenen regional abgestimmten und beschlossenen städtebaulichen Nachnutzungskonzept auszugehen, wird nicht gefolgt.

Der Anregung, von einer Zulässigkeit von Windkraftanlagen auszugehen, wird nicht gefolgt.

Der Anregung, dass von einem fehlerhaften Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgrund der Aussagen zum Waldausgleich auszugehen ist, wird nicht gefolgt.

Der Anregung, dass von einem fehlerhaften Umweltweltbericht aufgrund fehlender Aussagen zu kumulativen Auswirkungen und zur Anfälligkeit gegenüber Folgen des Klimawandels auszugehen ist, wird nicht gefolgt.

#### **zu 7.: Anregungen der RAG Aktiengesellschaft**

Der Hinweis, dass gegen die Aufstellung des Bebauungsplans unter Beachtung von Bedingungen keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Der Anregung, dass eine Inanspruchnahme der Halden Mottbruch und Graf Moltke-Ost für öffentliche Zwecke erst nach Beendigung der Bergaufsicht erfolgen kann, wird gefolgt.

Der Anregung, dass die vorhandenen Grundwassermessstellen zu erhalten und zu berücksichtigen sind, wird gefolgt.

Der Anregung, dass die vorhandenen Entwässerungsleitungen zu berücksichtigen sind, wird gefolgt.

Der Hinweis, dass ein privatrechtlicher Gestattungsvertrag zwischen der RAG Aktiengesellschaft und der Gladbeck Wind GmbH bestehe, wird zur Kenntnis genommen.

Der Anregung, den Teilsatz „aber auch Windkraft- und Solarnutzungen“ zu streichen, wird nicht gefolgt.

#### **zu 8.: Anregungen der RAG Montan Immobilien GmbH**

Der Hinweis, dass Maßnahmen auf der Halde durchgeführt werden, die im Rahmen des Abschlussbetriebsplans zugelassen wurden, wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis, dass Analyseergebnisse aus den Bodenuntersuchungen für die Gefährdungsabschätzung die Prüfwerte für Park- und Freizeitanlagen einhalten, wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis, dass mit einem Ende der Bergaufsicht spätestens für den Anfang des IV. Quartals 2019 erwartet werde, wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis, dass die RAG Montan Immobilien einen möglichen Konflikt bzw. eine Unverträglichkeit einer Windenergieanlage mit einer touristischen Nutzung nicht nachvollziehen kann, wird zur Kenntnis genommen.

Der Anregung, dass alle Kompensationsmaßnahmen mit der RAG Montan Immobilien abzustimmen sind, wird nicht gefolgt.

#### **zu 9.: Anregungen der Kreisverwaltung Recklinghausen**

Der Anregung der Unteren Bodenschutzbehörde, die jeweils vorgesehene Nutzung der genannten Flächen nur nach dem Nachweis der Unbedenklichkeit aufzunehmen, wird gefolgt.

Der Hinweis der Unteren Wasserbehörde, dass die Ableitung des anfallenden Niederschlagswas-

sers der Mottbruchhalde mit wasserrechtlicher Erlaubnis bis zum 31.12.2019 geregelt sei, wird zur Kenntnis genommen.

Der Anregung der Unteren Wasserbehörde, dass drei Regenrückhaltebecken errichtet werden sollen, wird gefolgt.

Der Anregung der Unteren Wasserbehörde, eine Rücksprache mit den Fachbehörden (Tiefbauamt Stadt Gladbeck, UWB Kreis Recklinghausen, Bezirksregierung Arnsberg) durchzuführen, wird gefolgt.

Der Anregung der Unteren Wasserbehörde, für den gesamten Planungsbereich ein Entwässerungskonzept aufzustellen und dieses frühzeitig mit der Unteren Wasserbehörde abzusprechen, wurde gefolgt.

Der Anregung der Unteren Naturschutzbehörde, gemäß § 4 BauGB an der weiteren Planung beteiligt zu werden, wurde gefolgt.

Der Anregung der Unteren Naturschutzbehörde, die Entwicklungsziele für die Bereiche Natur und Landschaft sowie die Schutzgebietsfestsetzungen des Landschaftsplans Gladbeck zu berücksichtigen, wurde gefolgt.

#### **zu 10.: Anregungen der Emschergenossenschaft**

Der Anregung, auf die Einrichtung eines Pumpenlabors zu verzichten, wird gefolgt.

Der Anregung, den neuen Verlauf des Hahnenbachs zu berücksichtigen, wird gefolgt.

Der Anregung, die Flächen des Alten Hahnenbaches und für den Hahnenbach im südlichen Bereich des Plangebietes als Gewässerfläche festzusetzen, wird gefolgt.

Der Anregung, die bisherige Entwässerung zu berücksichtigen und Änderungsabsichten mit der Emschergenossenschaft abzustimmen, wird gefolgt.

Der Anregung, durch bauliche oder erschließungstechnische Maßnahmen betroffene Fließgewässer/Bachläufe mit der Emschergenossenschaft abzustimmen, wird gefolgt.

Der Anregung, die vorhandenen Leitungsrechte zu beachten, wird gefolgt.

Der Hinweis, dass Gestattungsverträge zu schließen sind, wenn eine Inanspruchnahme von Grundstücken der Emschergenossenschaft geplant wird, wird zur Kenntnis genommen.

#### **zu 11.: Anregungen der Amprion GmbH**

Der Anregung, die Begründung durch Benennung der Amprion GmbH zu ergänzen, wird gefolgt.

#### **zu 12.: Anregungen eines privaten anliegenden Industriebetriebs, vertreten durch die Rechtsanwalts-gesellschaft Mütze Korsch mbH**

Der Anregung, dass die privaten Belange des privaten anliegenden Industriebetriebs zu berücksichtigen sind, wird gefolgt.

Der Anregung, dass die Bestandsnutzungen mitsamt der für diese Nutzungen zulässigen Emissionen zu berücksichtigen sind, wird gefolgt.

Der Anregung, dass die Begründung des Bebauungsplans im Hinblick auf die angrenzenden Bestandsnutzungen zu ergänzen sei, wird gefolgt.

Der Anregung, die gewerblich-industrielle Nutzung bei der Planung zu berücksichtigen und schutzwürdige Nutzungen für Freizeit-zwecke so zu verorten, dass Konflikte hierzu vermieden werden, wird gefolgt.

Der Anregung, den Baumbestand im östlichen Bereich der Halde 22 zu erhalten, wird gefolgt.

**zu 13.: Anregungen eines privaten benachbarten Anliegers im Bereich des Sportparks**

Der Hinweis, dass Widerspruch gegen den Bebauungsplan eingelegt wird, wird zur Kenntnis genommen.

Der Anregung, dass die Errichtung des Blockheizkraftwerkes in der Nähe des Wohnhauses (10 – 14 m) nicht erfolgen dürfe, wird nicht gefolgt.

Der Anregung, dass ein Entwässerungskonzept für das Grundstück des benachbarten Anliegers aufgestellt werden muss, wird nicht gefolgt.

Der Anregung, dass der Zugang zu dem Grundstück des Anliegers durch eine Einfriedung/Einzaunung vermieden werden muss, wird nicht gefolgt. Allerdings ist die Einfriedung der Parksportanlage mit einem 2 m hohen Stabgitterzaun vorgesehen.

Der Anregung, dass die Arsenbelastung beseitigt werden muss, wird gefolgt.

Der Anregung, dass Parkmöglichkeiten, Lärmbelästigungen und Müllentsorgung für Veranstaltungen im Rahmen der IGA geprüft werden müssen, wird nicht gefolgt.

**Nachdem über die Anregungen beraten und entschieden wurde, kann der Beschluss über die Satzung erfolgen.**

**II. Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

**Bebauungsplan Nr. 166, Gebiet: Mottbruchhalde**

Mit der Begründung vom 28.02.2019 wird der Bebauungsplan Nr. 166, Gebiet: Mottbruchhalde wie folgt als Satzung beschlossen:

**ORTSSATZUNG**  
**über die städtebauliche Ordnung des Gebietes**  
**Mottbruchhalde, Bebauungsplan Nr. 166**  
**vom .....2019**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 Satz 1 und 41 Abs. 1 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 759), der §§ 2, 3, 4, 9 und 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.2018 (GV. NRW. 2018 S. 421) hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am .....2019 den Bebauungsplan Nr. 166, Gebiet: Mottbruchhalde, als Satzung beschlossen.

**§ 1**

Der Bebauungsplan Nr. 166, Gebiet: Mottbruchhalde besteht aus zwei Blättern zeichnerischer Festsetzungen, den Zeichenerklärungen und den textlichen Festsetzungen. Der

räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 166, Gebiet: Mottbruchhalde ist auf den Blättern mit einer schwarzen, unterbrochenen Linie umrandet.

**§ 2**

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gladbeck in Kraft.

Der Bürgermeister



Ulrich Roland

---

In der Sitzung des

\_\_\_\_\_-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: